

215-315

DGUV Information 215-315



Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen

Besondere szenische Darstellungen

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Bühnen und Studios“,
Fachbereich „Verwaltung“ der DGUV.

Gemeinschaftsarbeit von

Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von ARD.ZDF.medienakademie, ARTE, Bavaria, BR, DeutschlandRadio, DW, HR, IRT, MDR, NDR, RBB, ORF, RB, RBT, RTL, SF, SR, SRG, SSR, Studio Hamburg, SWR, WDR, ZDF
BvS – Bundesverband deutscher Stuntleute e. V.
Deutscher Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester
DTHG – Deutsche Theatertechnische Gesellschaft e. V.
Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik
VPLT – Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e. V.

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Bildnachweis:

Titelbild: Schauspielhaus Bochum, Inszenierung „Cyrano de Bergerac“; Arno Declair

Abb. 1: Besondere szenische Darstellung ermitteln, Schauspielhaus Bochum, Inszenierung „Kinder der Revolution“; Diana Küster

Abb. 5: Kinder als Mitwirkende, WDR, Sendung "Frag doch mal die Maus"; WDR/Max Kohr

Abb. 6: Gespielte Auseinandersetzung, Schauspielhaus Bochum, Inszenierung „Hamlet“; Thomas Aurin

Abb. 7: Autoscooter auf der Bühne, Schauspielhaus Bochum, Inszenierung „Liliom“; Diana Küster

Abb. 8: Fechtkampf, Schauspielhaus Bochum, Inszenierung „Cyrano de Bergerac“; Arno Declair

Abb. 9: Begehen einer Showtreppe mit High Heels, Schauspielhaus Bochum, Inszenierung „Volpone“; Thomas Aurin

Abb. 10: Szenische Probe, Schauspielhaus Bochum, Inszenierung „Der Prozess“; Thomas Aurin

Abb. 11: Szenische Darstellung mit Absturzgefahr, Theater Münster, Inszenierung „Ladykillers“; Jochen Quast

Abb. 12: Erhöhte Spielebenen, Schauspielhaus Bochum, Inszenierung „Drei Schwestern“; Thomas Aurin

Abb. 13: Akrobatische Showeinlage, WDR, Sendung "Frag doch mal die Maus"; WDR/Max Kohr

Abb. 14: Showeinlage mit KFZ-Einsatz, © Tatjana Belova/Fotolia

Abb. 15: Sportliche Showeinlage, WDR, Sendung "Frag doch mal die Maus"; WDR/Max Kohr

Abb. 16: Schwertkampf, Theater Münster, Inszenierung „Hamlet“; Marion Bühle

Abb. 17: Schreckschusswaffeneinsatz, Schauspielhaus Bochum, Inszenierung „Wassa Schelesnowa“; Diana Küster

Ausgabe: Februar 2015

DGUV Information 215-315 (bisher BGI/GUV-I 810-5)

zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen

Besondere szenische Darstellungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vorbemerkung	5	3.5 Stunt.....	31
1 Anwendungsbereich ,.....	6	3.6 Tiere	31
2 Organisation und Verantwortung	7	3.6.1 Pferde	32
2.1 Leitung und Aufsicht für besondere szenische Darstellungen	7	3.7 Bühnenwaffen.....	33
2.2 Verantwortungsbereiche	8	3.7.1 Umgang mit Hieb- und Stichwaffen	33
2.2.1 Besondere szenische Darstellungen unter Leitung und Aufsicht der Bühnen- und Studiofachkraft.....	9	3.7.2 Umgang mit Feuerwaffen	34
2.2.2 Besondere szenische Darstellungen unter Koordination der Bühnen- und Studiofachkraft	9	Anhang	
2.2.3 Eigenverantwortliche besondere szenische Darstellung	10	A. 1 Vorgehensweise bei der individuellen Gefährdungsbeurteilung	36
2.3 Versicherungsschutz	11	A. 2 Dokumentationsschema für die individuelle Gefährdungsbeurteilung	48
2.4 Gefährdungsbeurteilung	11	A. 3 Einsatz von Tieren bei szenischer Darstellung	50
2.5 Auswahl von geeigneten Personen	14	A. 4 Checkliste zur Auswahl von Stuntleuten	52
2.5.1 Darsteller und Darstellerinnen ohne Fachkenntnisse (Laien)	14	A. 5 Begriffe	54
2.5.2 Darsteller und Darstellerinnen mit Fachkenntnissen (Amateure)	15	A. 6 Informationen zum Waffenrecht	57
2.5.3 Professionelle Aktionsdarsteller und Aktionsdarstellerinnen	15	Literaturverzeichnis	59
2.5.4 Kinder und Jugendliche	15		
2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	16		
2.7 Unterweisung.....	18		
2.8 Notfallorganisation	18		
2.9 Arbeitsmittel bereitstellen und prüfen	19		
3 Besondere szenische Darstellungen	22		
3.1 Grundsätzliche Anforderungen an die Durchführung von besonderen szenischen Darstellungen.....	22		
3.1.1 Proben	23		
3.1.2 Training und Verletzungsprophylaxe	24		
3.1.3 Darstellungen mit Absturzgefahr.....	24		
3.1.4 Gespielte Tötlichkeiten und Darstellungen mit Zerbrechen von Materialien	25		
3.2 Artistik und Akrobatik.....	26		
3.3 Sensationsdarstellung	27		
3.4 Besondere szenische Darstellungen mit sportlichen Elementen	29		
3.4.1 Szenische Darstellung einer sportlichen Aktion	29		
3.4.2 Präsentation von Breitensport	30		
3.4.3 Präsentation von Extremsport.....	30		

Vorbemerkung

Unterhaltung ist eine kulturelle Leistung, die über die Jahrhunderte hinweg immer neue Ausprägungen hervorbrachte. Dabei ist Unterhaltung unabhängig vom Genre, als Kunst anzusehen.

In Teilbereichen der Unterhaltung stehen die spannenden, aufregenden, bis atemberaubenden Aspekte im Vordergrund. Beispiele dafür sind gespielte Tötlichkeiten in Theaterinszenierungen, artistische Vorführungen oder Sensationsdarstellungen in Fernsehshows, aber auch Stunts bei Filmproduktionen. Das Ziel der Aufführung ist, ein besonderes und nachhaltiges Erlebnis zu bieten. Neben den tradierten Darbietungsformen ist daher auch eine Entwicklung zu immer neuen sensationellen Handlungen und aggressiven Schockeffekten festzustellen. Die Umsetzung dieser Handlungen genießt den grundgesetzlich verankerten Schutz der künstlerischen Freiheit und schließt die so genannten gefährlichen szenischen Darstellungen ein. Das Recht auf künstlerische Freiheit stößt jedoch an Grenzen, wenn andere schutzwürdige Rechte verletzt werden. Das gilt besonders für das Recht auf körperliche Unversehrtheit, gleichermaßen für Akteure, weitere Beteiligte und Publikum.

Aufgrund der Merkmale der „besonderen szenischen Darstellung“ kann die üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) nicht immer eingehalten werden. Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen besondere Bedeutung. Daher bekommt die Beachtung und Umsetzung der Schutzzielformulierungen der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ besondere Bedeutung. Deshalb kann im Einzelfall einer „besonderen szenischen Darstellung“ von der Rangfolge der Schutzmaßnahmen abgewichen werden. Eine Orientierung an der Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist aber immer sinnvoll, sobald der szenische Betrieb dies zulässt.

Aufgabe dieser Schrift ist es, das erforderliche sicherheitstechnische Niveau zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Realisierung besonderer szenischer Darstellungen zu beschreiben. Sie unterstützt bei der Risikoermittlung und -bewertung und beschreibt die in der Branche speziell für besondere szenische Darstellungen etablierten Lösungen.

Die hier nun vorliegende Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV wurde unter der Federführung des Sachgebietes „Bühnen und Studios“ des Fachbereiches „Verwaltung“ in einer Gemeinschaftsarbeit von

- Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von ARD.ZDF.medienakademie, ARTE, Bavaria, BR, DeutschlandRadio, DW, HR, IRT, MDR, NDR, RBB, ORF, RB, RBT, RTL, SF, SR, SRG, SSR, Studio Hamburg, SWR, WDR, ZDF
- BvS – Bundesverband deutscher Stuntleute e. V.
- Deutscher Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester
- DTHG – Deutsche Theatertechnische Gesellschaft e. V.
- Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik
- VPLT – Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e. V. erstellt.

1 Anwendungsbereich

Besondere szenische Darstellungen sind Teil einer Produktion, Aufführung oder Veranstaltung. Merkmal der besonderen szenischen Darstellung ist das Gefahrenpotential der Handlungen oder der szenisch bedingten Begleitumstände, hervorgerufen beispielsweise durch gespielte Tötlichkeiten, die Mitwirkung von Tieren oder den Einsatz von Waffen. Hierbei wird in der Regel das für allgemeine Arbeitsvorgänge tolerable Risiko überschritten.

Die Adressaten dieser Schrift sind:

- Unternehmer und Führungskräfte, beratende Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte/Betriebsärztinnen
- Technische Leiter und Technische Leiterinnen, Verantwortliche für Produktions- und Veranstaltungstechnik, Beschäftigte der Regie und Dramaturgie, Redakteure und Redakteurinnen, Produktionsleiter und Produktionsleiterinnen, Aufnahmeleiter und Aufnahmeleiterinnen
- Produzenten und Produzentinnen, Eventmanager, Projektmanager, Veranstaltungskaufleute, Veranstaltungsleiter und Veranstaltungsleiterinnen
- Akteure und Akteurinnen, Künstler und Künstlerinnen, Szenenbildner und Szenenbildnerinnen
- Lehrer und Lehrerinnen, Trainer und Trainerinnen, Lernende
- Experten und Expertinnen für besondere szenische Darstellungen wie Stunt Coordinator, Head Stuntrigger, Horse Master, Stuntleute, Choreographen und Choreographinnen

Diese Schrift ist eine Hilfestellung zur Umsetzung der Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen" für gefährliche szenische Vorgänge (siehe § 20), artistische Darstellungen (siehe § 21) und Tiere (siehe § 31).

2 Organisation und Verantwortung

2.1 Leitung und Aufsicht für besondere szenische Darstellungen

Der Unternehmer sowie die vom Unternehmer Beauftragten (Produktionsleitung, Technische Leitung, Leitung für Regie und Dramaturgie) sind dafür verantwortlich, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob eine gefährliche szenische Darstellung vorliegt oder ob die gewünschte szenische Darstellung besondere Fähigkeiten oder Fertigkeiten erfordert. Er muss sich mit der Bühnen- und Studiofachkraft darüber abstimmen und überprüfen, ob eine vergleichbare Darstellung mit einer geringeren Gefährdung möglich ist. Beratend können eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, ein Betriebsarzt bzw. eine Betriebsärztin oder andere Experten hinzugezogen werden. Der Unternehmer bzw. die mit der Leitung und Aufsicht beauftragte Person hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass nur ausreichend für diese Tätigkeiten befähigte Personen für besondere szenische Darstellungen eingesetzt bzw. beauftragt werden. Der Versicherungsschutz der Mitwirkenden ist vom Unternehmer zu klären, vgl. Abschnitt 2.3.

Geht von der szenischen Darstellung oder der szenenbildenden Dekoration eine besondere Gefahr aus, muss der Unternehmer für die Durchführung eine fachlich geeignete Person mit der Leitung und Aufsicht der Szene beauftragen. Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die verantwortliche Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.



Abb. 1 Besondere szenische Darstellung ermitteln

Die verantwortliche Person ist mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten, Verantwortungsbereiche sind zuzuweisen. Bei gefährlichen szenischen Darstellungen mit körperlichem Einsatz ist die Beratung und Koordination durch einen Experten oder eine Expertin, z. B. einen Stunt Coordinator, zu empfehlen. Dieser bzw. diese muss Weisungsbefugnis für die besondere szenische Darstellung erhalten.

Aufgaben eines Stunt Coordinators

Wird im Rahmen einer Produktion mit schwierigen Bewegungsabläufen oder mit einer Darstellung mit einem erhöhten Risiko ein Stunt Coordinator eingesetzt, dann gehört zu dessen Aufgaben:

- Planung der szenischen Darstellung nach Absprache mit dem Regisseur oder Regisseurin und seinem oder ihrem Kreativteam, um in Ausübung der eigenen künstlerischen Tätigkeit die Szene kreativ aufzulösen und entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten vorzuschlagen, die Gefahrenlage zu beurteilen, Risiken zu minimieren und die Aktion sicher umzusetzen
- im Rahmen seines Sicherheitskonzeptes Entscheidung darüber, wie die gestellten Aufgaben gelöst werden können und Festlegung des Umfangs von Training und Proben
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung (Risk Assessment) für die szenische Darstellung, vgl. Anhang A.1. Diese Gefährdungsbeurteilung fließt in die Gefährdungsbeurteilung der Produktion ein.
- Beurteilung der Grenzen der Belastbarkeit der mitwirkenden Personen
- Festlegung des Timings (zeitlicher Ablauf) der gefährlichen szenischen Darstellung mit dem Ziel der sicheren Abwicklung der Szene mit allen Darstellern und Darstellerinnen. Lediglich kalkulierbare und daher akzeptable Risiken dürfen in Absprache mit allen Beteiligten eingegangen werden.

2.2 Verantwortungsbereiche

Die organisatorische Einbindung und die vertraglichen Verpflichtungen der Personen, die als Darsteller oder Darstellerin besondere szenische Darstellungen umsetzen, sind durch die Produktionsleitung, Technische Leitung bzw. Leitung für Regie und Dramaturgie zu regeln. Die Verantwortungsbereiche sind eindeutig zu definieren und abzugrenzen. Entsprechend der künstlerischen Anforderung ist die erforderliche Qualifikation der Durchführenden zu prüfen und fest zu legen.

Folgende typische Konstellationen werden nachfolgend dargestellt:

- besondere szenische Darstellungen unter Leitung und Aufsicht der Bühnen- und Studiofachkraft (s. Abschnitt 2.2.1)
- besondere szenische Darstellungen unter Koordination der Bühnen- und Studiofachkraft (s. Abschnitt 2.2.2)
- eigenverantwortliche besondere szenische Darstellung (s. Abschnitt 2.2.3)

Vertragsinhalte für besondere szenische Darstellungen

Zu den vertragliche Vereinbarungen für besondere szenische Darstellungen, die unter Koordination der Bühnen- und Studiofachkraft oder eigenverantwortlich stattfinden, gehören insbesondere:

- Der Darsteller oder die Darstellerin hat eine individuelle Gefährdungsbeurteilung für seine bzw. ihre Darstellung zu erstellen.
- Der Darsteller oder die Darstellerin ist verpflichtet, den Koordinator auf mögliche Gefahren für andere Personen hinzuweisen und bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen (z. B. Sicherheitsabständen) mitzuwirken.
- Vor der Aufführung ist eine Probe mit reduzierter Gefährdung durchzuführen, sofern dies für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung notwendig ist.
- Der Versicherungsschutz ist nachzuweisen, vgl. Abschnitt 2.3.

2.2.1 Besondere szenische Darstellungen unter Leitung und Aufsicht der Bühnen- und Studiofachkraft

Zur Leitung und Aufsicht der Bühnen- und Studiofachkraft gehört die Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung. Insbesondere müssen von ihr die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Durchführung der Schutzmaßnahmen ist bei der besonderen szenischen Darstellung zu überwachen, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Bühnen- und Studiofachkraft erstellt unter Berücksichtigung der ausführenden Personen die individuelle Gefährdungsbeurteilung.

Beispiele: vom Bühnenmeister bzw. der Bühnenmeisterin oder dem Requisiteur oder der Requisiteurin bediente Effekte, szenische Darstellungen mit Haustieren, Darsteller fährt Fahrrad, Darstellung mit Absturzgefährdung.

Die Bühnen- und Studiofachkraft stellt hierbei fest, dass keine weiteren Experten hinzugezogen werden müssen.

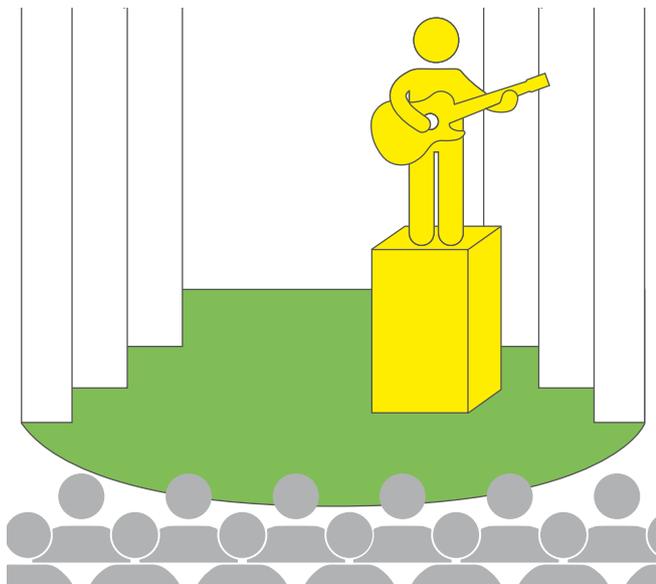


Abb. 2 Leitung und Aufsicht durch Bühnen- und Studiofachkraft

2.2.2 Besondere szenische Darstellungen unter Koordination der Bühnen- und Studiofachkraft

Besondere szenische Darstellungen, bei denen i.d.R. externe Darsteller oder Darstellerinnen (z. B. Zauberkünstler, Theatergastspiele oder Akrobaten) beteiligt werden oder Effektspezialisten (z. B. Pyrotechniker) mitwirken, erfordern weitere organisatorische betriebliche und vertragliche Regelungen mit speziellen Festlegungen zur Koordination der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Der oder die Ausführende ist für die Realisierung erforderlicher Maßnahmen zu seinem eigenen Schutz selbst verantwortlich. Er bzw. sie ist diesbezüglich eigenverantwortlich tätig.

Der Unternehmer hat als Auftraggeber und bei der Auswahl der ausführenden Personen besondere Auswahl- und Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Hierzu gehört das Einholen von Nachweisen, wie z. B. Referenzen.

Der Unternehmer ist für die Durchführung der Schutzmaßnahmen verantwortlich, die aufgrund der Veranstaltung und Produktion allgemein erforderlich sind (siehe Basis-Gefährdungsbeurteilung). Deshalb hat der Unternehmer die Grenzen der Verantwortungsbereiche und die räumliche und zeitliche Trennung für die besondere szenische Darstellung zum restlichen Darstellungs- bzw. Produktionsablauf eindeutig festzulegen.

Für die Durchführung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der besonderen szenischen Darstellung sind zusätzliche organisatorische Regelungen erforderlich.

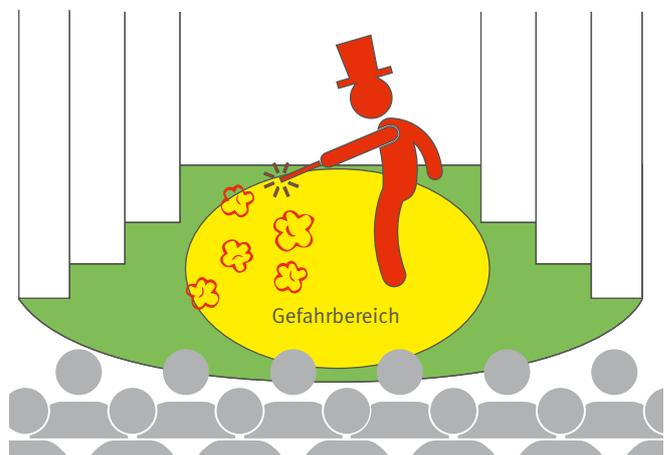


Abb. 3 Koordination der weiteren Schutzmaßnahmen durch Bühnen- und Studiofachkraft

Da sowohl Beschäftigte des Auftraggebers, externe Darsteller oder Darstellerinnen und auch Dritte (z. B. Besucher oder Medienvertreter) bei der besonderen szenischen Darstellung anwesend sind, können gegenseitige Gefährdungen auftreten. Es muss vom Unternehmer eine Person bestimmt werden, die die im Zusammenhang mit der besonderen szenischen Darstellung erforderlichen Handlungen aufeinander abstimmt. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten (Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer, s. § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“). Da diese Person ihre Aufgaben nur erfüllen kann, wenn sie mit den betrieblichen Verhältnissen (betriebliche Organisation, Arbeitsabläufe, Ansprechpartner usw.) vertraut ist, ist es zweckmäßig, dass der Unternehmer die Bühnen- und Studiofachkraft hierfür schriftlich bestellt und für diese Aufgaben die Kompetenzen und Weisungsbefugnisse konkretisiert. Dieses ist in den betrieblichen und bei den vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen.

Koordinierung der Schutzmaßnahmen

Die für die Abstimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beauftragte Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung des szenischen Ablaufplans: Wer darf bzw. muss wo, unter welchen Voraussetzungen, innerhalb welcher Zeit arbeiten
- Beurteilung der Gefährdungen, die von der Spielstätte und des Szenenbildes auf die Darstellung einwirken
- Gemeinsame Ermittlung der gegenseitigen Gefährdungen mit den Ausführenden
- Festlegung von Gefahrenbereichen in den Grenzen der jeweiligen Verantwortungsbereiche
- Abstimmung der Sicherheitsmaßnahmen vor Probe oder Durchführung der szenischen Darstellung
- Information weiterer Betroffener (z. B. aus anderen Abteilungen)
- Festlegung der Maßnahmen für den Störfall
- Überprüfung der Einhaltung des geplanten szenischen Ablaufes und der Sicherheitsmaßnahmen
- Festlegung evtl. notwendiger ergänzender Sicherheitsmaßnahmen
- Unterrichtung aller von der szenischen Darstellung betroffenen Personen über Änderungen

Die für die Abstimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beauftragte Person muss eingreifen, wenn

- Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden

- Beschäftigte oder weitere Mitwirkende unvorhergesehene Situationen – in denen sie sich selbst oder Dritte gefährden – nicht allein bewältigen können
- eine ausführende Person der szenische Darstellung der Aufgabe offensichtlich nicht gewachsen ist

Grundsätzlich hat ein Eingreifen über den Vertragspartner des Ausführenden der szenischen Darstellung zu erfolgen. Bei unmittelbarer Gefahr von Personen (Ausführende, Beschäftigte oder Dritte) oder bei erkennbaren Sicherheitsmängeln ist die szenische Darstellung durch die für die Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen beauftragte Person unverzüglich direkt zu stoppen. Diese Option muss durch eine betriebliche und vertragliche Regelung gesichert werden. In diesem Fall sind die Vertragspartner des bzw. der Ausführenden der szenischen Darstellung umgehend zu informieren.

2.2.3 Eigenverantwortliche besondere szenische Darstellung

Besondere szenische Darstellungen, bei denen i.d.R. Artisten, Sensationsdarsteller oder Stuntleute (siehe hierzu auch Kapitel 3.2, 3.3. und 3.5) beteiligt werden, erfordern über die Koordination der Schutzmaßnahmen (siehe vorhergehendes Kapitel 2.2.2) hinausgehende weitere betriebliche und vertragliche Regelungen mit speziellen Festlegungen.

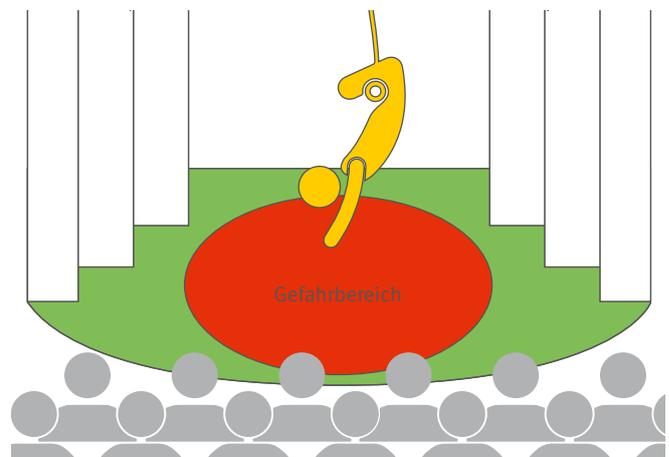


Abb. 4 Artistische Darstellung

Von der artistischen Darstellung dürfen keine Gefährdungen für andere Personen ausgehen.

Bei der Durchführung ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen bzw. bei den betrieblichen und vertraglichen Vereinbarungen festzulegen:

- Für die Auswahl und Beauftragung von Personen, die eigenverantwortliche besondere szenische Darstellungen durchführen, ist eine besondere Sorgfalt erforderlich. Für die Auswahl können z. B. Referenzen herangezogen werden. Verfügt der Auftraggeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.
- Die Durchführenden benutzen eigene Geräte, Einrichtungen und Materialien.
- Sind für den Aufbau der Arbeitsmittel besondere Voraussetzungen erforderlich, so sind die Mindestanforderungen vom Durchführenden zu benennen. Der Auftraggeber bzw. die für die Abstimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beauftragte Person hat dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. Ggf. sind geeignete Anschlagpunkte oder Aufstellflächen bereit zu stellen. Der Durchführende hat diese auf Eignung zu überprüfen.
- Der Auf- und Abbau darf nur durch die Durchführenden oder durch deren Beauftragte erfolgen. Der Durchführende überprüft den korrekten Auf- und Abbau.
- Die Durchführenden legen für sich das akzeptierte Grenzniveau und die erforderlichen eigenen Schutzmaßnahmen sowie die Schutzmaßnahmen für Dritte fest und teilen sie der für die Abstimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beauftragten Person mit. Wenn diese die Schutzmaßnahmen für Beschäftigte, Besucher oder sonstige Personen (z. B. Medienvertreter) für unzureichend hält, dann kann die Darstellung so nicht stattfinden.

2.3 Versicherungsschutz

Da besondere szenische Darstellungen in der Regel risikobehaftet sind, ist es für den Unternehmer bzw. den Auftraggeber von besonderer Bedeutung, den Unfallversicherungsschutz für Personen, die bei der Inszenierung dieser Vorgänge tätig werden, zu überprüfen.

Die Beschäftigten, z. B. die Festangestellten, Aushilfen oder geringfügig Beschäftigten, sind kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Daneben stehen auch weitere Personengruppen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere:

- Schüler, Schülerinnen und eingeschriebene Studenten und Studentinnen während schulischer und universitärer Veranstaltungen, wozu auch die Mitwirkung an szenischen Darstellungen gehören kann
- unentgeltlich tätige Statisten und Statistinnen bei Theateraufführungen an privat oder öffentlich getragenen Theatern

Besondere szenische Darstellungen werden allerdings auch von Personen durchgeführt, die nicht Beschäftigte sind und auch nicht „wie Beschäftigte tätig werden“. Diese Personen stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Beispiele dafür sind:

- Showtanz-Verein, der mit Vereinsmitgliedern z. B. bei einer Fernsehshow eine Menschenpyramide aufführt oder Mitwirkende bei Amateurtheaterstücken/Theatervereinsaufführungen
- Artistik oder Akrobatik-Vorführung eines Hobby-Darstellers/Selbstdarstellers bzw. Hobby-Darstellerin/Selbstdarstellerin, Kinder-Talent-Darsteller und -Darstellerinnen z. B. bei einer Fernsehproduktion

Für Personen, die nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, empfiehlt sich eine privatrechtliche Absicherung gegen die Folgen von Unfällen.

Selbstständige Unternehmer sind grundsätzlich unversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung. Personen, die eine herausragende künstlerische Stellung haben, z. B. Hauptdarsteller und Hauptdarstellerinnen, können im Rahmen ihres Engagements als selbstständige Unternehmer oder Beschäftigte tätig werden. Die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse müssen im Einzelfall geprüft werden.

Für selbstständige Unternehmer, z. B. Stuntleute, Künstler/Künstlerinnen und Artisten/Artistinnen ist eine freiwillige Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. VBG oder BG ETEM) möglich und empfehlenswert.

Vom selbstständigen Unternehmer sind dem Auftraggeber Nachweise über eine Krankenversicherung, eine Unfallversicherung und eine Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen (s. a. DIN 15750 „Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik“ und VOL „Verdingungsordnung für Leistungen“).

2.4 Gefährdungsbeurteilung

Eine Gefährdungsbeurteilung ist für jede ausgeübte Tätigkeit bzw. jeden Arbeitsplatz und somit auch für jede szenische Darstellung erforderlich. Dies ist vom Unternehmer, bzw. den vom Unternehmer Beauftragten (Produktionsleitung, Technische Leitung, Leitung für Regie und Dramaturgie) sicherzustellen.

Da nicht von jeder szenischen Darstellung ein erhöhtes Risikopotenzial ausgeht, ist es hilfreich, den Aufwand der Beurteilung vom Risikopotenzial abhängig zu machen. Gehen von der geplanten Aktion keine zusätzlichen Gefährdungen aus, kann die Gefährdungsbeurteilung durch die Beurteilung der Spielstätte,

der Dekoration oder durch eine am Ablauf orientierte Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Als Hilfestellung zur Ermittlung der Art der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung kann folgende Tabelle herangezogen werden:

Außergewöhnliche produktions- und veranstaltungsspezifische Gefährdungssituationen (vgl. Anhang A.1), die in den Brancheninformationen nicht berücksichtigt sind, müssen zusätzlich durch eine individuelle Gefährdungsbeurteilung bewertet werden. Hierzu ist eventuell eine Beratung durch Experten – zum

Art der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung

Szenische Darstellung	Beispiele für Tätigkeiten	Art der Gefährdungsbeurteilung
ohne besonderen körperlichen Einsatz	<ul style="list-style-type: none"> • Kandidat beantwortet Fragen in Quiz-Sendung, • auf ebenem Boden stehende/r Playback-Sänger/in, • Dialog auf der Szenenfläche in Oper oder Theater 	<ul style="list-style-type: none"> • Basis-Gefährdungsbeurteilung ist ausreichend • keine zusätzliche individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich
einer Alltagshandlung, sportive Vorführung ohne gefährlichen Geräteinsatz oder Sportgeräteinsatz (Helme, Protektoren o.ä. nicht erforderlich)	Haushalts- und Gartentätigkeiten, Darsteller/in fährt Fahrrad, Tanzsportverein tritt auf	Basis-Gefährdungsbeurteilung, zusätzlich Worst-Case-Betrachtung
<ul style="list-style-type: none"> • mit Einsatz von besonderen Geräten/Requisiten, Sicherheitsmaßnahmen für Darsteller/in können relevant sein • mit Absturzgefahr • gespielte Tötlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Tanz auf Szenenflächen mit Aufbauten, Fechtscenen, Flugwerke, Darsteller/in auf Pferd • Darsteller/in soll bei einer szenischen Darstellung von einem höher gelegenen Dekorationselement spielen • Rangeleien mit Schlägereien 	individuelle Gefährdungsbeurteilung, s. Anhang A.1
mit besonderem körperlichen Einsatz, artistische Darstellungen, bei denen Geschwindigkeit, Sportgeräte, mechanische Geräte eine Rolle spielen. Einsatz von besonderen Geräten, von denen offensichtlich Gefährdungen ausgehen.	<ul style="list-style-type: none"> • szenischer Sturz vom Pferd, szenische gefährliche Fahrmanöver, • Treppensturz, • Darstellung mit zerbrechendem Glas 	<ul style="list-style-type: none"> • individuelle Gefährdungsbeurteilung, s. Anhang A.1 • Durchführung der besonderen szenischen Darstellung i.d.R. nur von Spezialisten • wenn Risiko nicht hinreichend minimiert werden kann, darf diese besondere szenische Darstellung nicht stattfinden

Ist mit einem geringen Risikopotenzial zu rechnen, kann die Basis-Gefährdungsbeurteilung ausreichend sein. Dies ist z. B. mit einer Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung möglich, die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung oder den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zur Verfügung gestellt wird.

Beispiel Betriebsarzt/Betriebsärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sachverständige, Stunt Coordinator – erforderlich. Die Kreativen (Regisseure/Regisseurinnen, Redakteure/Redakteurinnen, ...) sind auch in diese individuelle Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen.

In den Brancheninformationen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der Fachverbände sind praktische Beispiele zur Umsetzung der Schutzziele beschrieben. Sie stellen langjährig bewährte Vorgehensweisen bzw. Arbeitsverfahren dar. Wenn die dort beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Restrisiko hinreichend minimiert ist.

Bei der individuellen Gefährdungsbeurteilung sind alle gefährdeten Personengruppen zu berücksichtigen: der oder die unmittelbar Durchführende, Crew, Zuschauer und Zuschauerinnen, andere anwesende Personen (z. B. Caterer, Reinigungskräfte, ...). Dies kann zur Folge haben, dass weitergehende Maßnahmen auf diese Personengruppen hin abgestimmt werden müssen.

Durchführung der individuellen Gefährdungsbeurteilung

Bei der individuellen Gefährdungsbeurteilung ist folgende Reihenfolge zu beachten:

- Ermittlung und Abgrenzung der besonderen szenischen Darstellungen, die individuell beurteilt werden müssen
- Auswahl von fachlich geeigneten Personen für die Gefährdungsbeurteilung
- Ermittlung der Gefährdungen
- Bewertung des Risikos
- Auswahl von fachlich und körperlich geeigneten Personen für die Darstellung
- Ableitung von Schutzzielen
- Auswahl, Umsetzung und Überprüfung der Maßnahmen auf Wirksamkeit
- Dokumentation
- Unterweisung auf Basis der Gefährdungsbeurteilung
- Wirksamkeitskontrolle und regelmäßige Überprüfung

Damit eine effektive Durchführung der individuellen Gefährdungsbeurteilung erkennbar ist, muss eine systematische Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen nachvollziehbar dokumentiert sein. Die Dokumentation kann modular aufgebaut und auch Bestandteil von branchenüblichen anderen Dokumenten sein – zum Beispiel Tagesdisposition, Aufgabenlisten, Sicherheitskonzept, Unterweisungsnachweise.

Die Komplexität der Arbeitssituationen und Arbeitsumgebungen bei besonderen szenischen Darstellungen bedingen, dass unerwartete Gefahren auftreten können. Diese Tatsache erfordert den Einsatz von ausreichend für die Tätigkeiten qualifiziertem und geeignetem Personal, das situativ angemessen entscheiden kann – auch die beste Gefährdungsbeurteilung kann die Leitung und Aufsicht durch eine erfahrene Bühnen- und Studiofachkraft nicht ersetzen.

2.5 Auswahl von geeigneten Personen

Es ist die Aufgabe des oder der Verantwortlichen einer Veranstaltung oder Produktion (Produktionsleitung, Technische Leitung, Leitung für Regie und Dramaturgie), die nötige Qualifikation und Eignung der Personen für die künstlerische oder darstellerische Umsetzung festzulegen. Die Verantwortlichen haben die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit die Darsteller und/oder Darstellerinnen für die geplante Aktion ausreichend qualifiziert und trainiert werden können. Notwendige Ressourcen können z. B. sein

- Bereitstellung von Stunt-Coordinatoren oder Stunt-Choreographen/Choreographinnen, Artistiktrainer/-trainerinnen
- Schulungen und Training (z. B. Fecht- oder Reitkurse)
- Probenzeiten

Bei der Auswahl der Personen sind sowohl die körperlichen Voraussetzungen, die notwendige Geschicklichkeit bzw. das Beherrschen antrainierter Abläufe sowie die notwendigen Qualifikationen zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen der Darstellung durch Laien, Amateure/Amateurinnen oder professionellen Aktionsdarstellern und -darstellerinnen zu unterscheiden. Neben der Auswahl der für die Darstellung geeigneten Person muss auch eine fachkundige Person ausgewählt werden, die für die Beurteilung der Gefährdungen und der Leistungsfähigkeit der Darsteller und Darstellerinnen geeignet ist.

Es reicht nicht aus, z. B. einen Darsteller als Artisten bzw. eine Szene als Artistik zu definieren, um eine eigenverantwortliche Darstellung zuzulassen, ohne die Eignung zu überprüfen und die Grundsätze von Abschnitt 4.3 zu berücksichtigen.

Als Hilfsmittel zur Wahrnehmung der Auswahlverantwortung kann eine Risikomatrix herangezogen werden (vgl. Anhang A.1). Wenn ein nach den Maßgaben dieser Matrix nicht akzeptables Risiko erreicht wird, ist der Einsatz von Spezialisten oder Spezialistinnen für die Beurteilung und Erarbeitung eines geeigneten Maßnahmenkataloges für die jeweilige szenische Darstellung erforderlich. Ist das Risiko für einen Darsteller oder Darstellerin unter Berücksichtigung der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht akzeptabel, muss der Darsteller oder die Darstellerin beispielsweise durch einen Stuntperformer gedoubelt werden.

Die Bewertung des Risikos vor der Realisierung von szenischen Vorgängen muss im Regelfall zum Ergebnis haben, dass es gering ist (vgl. Risikomatrix, grüner Bereich).

Die Verwirklichung besonderer szenischer Darstellungen erfordert die Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen. Es ist zu prüfen bzw. festzulegen, ob

- zur Umsetzung der künstlerischen Anforderungen spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten notwendig sind
- die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten von dem oder der Durchführenden selbst oder von einer Person benötigt werden, die die Szene betreut (z. B. Stunt-Coordinator, Artistiktrainer/in, Kampf-Choreograph/in)
- sich die Szene durch Laien, Amateure/Amateurinnen oder professionelle Aktionsdarsteller oder -darstellerinnen sicher durchführen lässt. Diese Einstufung ist nicht zu verwechseln mit der Einteilung in Laienspielgruppen, Amateurtheater oder professionelles Theater nach künstlerischen Gesichtspunkten, sondern bezieht sich allein auf den Umgang mit den Risiken der besonderen szenischen Darstellung.

2.5.1 Darsteller und Darstellerinnen ohne Fachkenntnisse (Laien)

Werden Darsteller oder Darstellerinnen ohne Fachkenntnisse (Laien) im Umgang mit den Risiken einer besonderen szenischen Darstellung eingesetzt, kann von diesen nicht erwartet werden, dass sie selbstständig Gefährdungen wahrnehmen und einschätzen können. Beispiel: Prominente bekommen in einer Spielshow eine besondere Aufgabe, die als besondere szenische Darstellung einzustufen ist.

Bei der Festlegung der Probensituationen ist zu berücksichtigen, dass Darsteller und Darstellerinnen ohne Fachkenntnisse (Laien) nicht gewohnt sind, mit gefahrbringenden Situationen umzugehen.

Die Gefährdungen der Darsteller und Darstellerinnen müssen durch die Gestaltung der Szene oder durch Schutzmaßnahmen hinreichend minimiert werden.

Muss der Darsteller oder die Darstellerin sich aktiv an der Sicherheit beteiligen, in dem er oder sie z. B. Schutzeinrichtungen aktiviert oder Ausweichbewegungen ausführt, kann ein Anlernen oder können längere Probezeiten erforderlich werden.

Im Zweifelsfall ist die Durchführung der geplanten szenischen Darstellung durch einen Darsteller oder eine Darstellerin ohne Fachkenntnisse (Laien) nicht möglich. In diesem Fall sind Personen mit Fachkenntnissen zu beauftragen.

2.5.2 Darsteller und Darstellerinnen mit Fachkenntnissen (Amateure)

Werden Darsteller oder Darstellerinnen bei einer besonderen szenischen Darstellung eingesetzt, die im Umgang mit den speziellen Risiken eine formale Qualifikation (Ausbildung) erforderlich macht, können beispielsweise Nachweise der speziellen Kenntnisse herangezogen werden.

Nachweise spezieller Kenntnisse können z. B. sein:

- Führerscheine und Fahrsicherheitstraining
- Sportabzeichen
- Lizenzen und behördliche Genehmigungen
- Besondere szenische Darstellungen, bei denen die Darsteller oder Darstellerinnen besondere Kenntnisse haben müssen, können z. B. sein:
- Darsteller/in soll szenisch ein Motorrad fahren und fährt eine vergleichbare Maschine privat
- Darsteller/in soll mit Tieren umgehen und hat vergleichbare Tiere (z. B. Pferd, Hund) zuhause
- Darsteller/in soll sich szenisch abseilen und ist ein erfahrener Bergsteiger

Ob die Person in diesen Fällen die gefährliche szenische Darstellung mit einem akzeptablen Risiko durchführen kann, ist z. B. durch

- Referenzen
- Proben
- Training
- Berücksichtigung der aktuellen körperlichen Verfassung
- Ausbildung
- Bewertung durch unabhängige Experten (z. B. Sportmediziner/in, Stunt Coordinator, Artist/Artistin)

zu ermitteln.

2.5.3 Professionelle Aktionsdarsteller und Aktionsdarstellerinnen

Werden Darsteller oder Darstellerinnen als professionelle Aktionsdarsteller bzw. -darstellerinnen eingesetzt, sind von diesen die entsprechenden Kenntnisse nachzuweisen. Nachweise für Qualifikationen sind z. B. Referenzen für die Tätigkeit als Stuntperformer/-performerin, Artist/Artistin, Tiertrainer/-trainerin, Pyrotechniker/in

Eine Unterstützung durch Experten oder Expertinnen bei der Beurteilung, der Festlegung von Maßnahmen oder bei der Durchführung von besonderen szenischen Darstellungen kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- **mechanische Energie**, die Verletzungen verursachen kann, die z. B. bei gespielten Tötlichkeiten übertragen werden kann: Ohrfeigen, Stöße mit Händen, Schläge mit Gegenständen

• Absturzgefahr

- **Kampfszenen:** sobald die Sicherheit beim Umgang mit Waffen durch die Choreographie hergestellt wird. Es ist die ausreichende Qualifizierung des Choreographen zu prüfen.
- **Akrobatik/Artistik:** sobald die Sicherheit von der persönlichen Leistungsfähigkeit/Geschicklichkeit abhängt und die mögliche Schadenshöhe groß ist. Die Bewertung kann durch einen persönlichen Trainer oder Trainerin erfolgen.
- **Sprünge:** sobald die Ausführungsbedingungen ein gefahrloses Aufkommen/Landen/Abrollen einschränken
- **Tiere:** sobald Tiere schwere Verletzungen hervorrufen können und nicht durch Schutzeinrichtungen gesichert sind. Bei einer Vorführung von Tieren müssen grundsätzlich mit den Tieren vertraute Personen anwesend sein. Szenische Arbeit mit Tieren (z. B. szenisches Reiten) sollte grundsätzlich von Experten, Expertinnen oder von angemessen trainierten Personen durchgeführt werden.
- **Umgang mit Feuer und Pyrotechnik:** sobald Feuer szenisch an Personen abgebrannt werden soll. Der Umgang mit Fackeln und vergleichbaren Flammendarstellungen können auch durch einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche für Veranstaltungstechnik in Verbindung mit Brandsicherheitswachen und in Absprache mit der für den Brandschutz zuständigen Stellen erfolgen. Pyrotechnische Effekte müssen durch eine nach dem Sprengstoffrecht befähigte Person abgebrannt werden. Mit Pyrotechnik vergleichbare Effekte sollten ebenfalls durch nach dem Sprengstoffrecht befähigte Personen abgebrannt werden (vgl. DGUV Information 215-312 „Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte“).
- **Fahrzeuge:** sobald die Darstellung das Gefahrenpotenzial einer Fahrzeugpräsentation oder einer langsamen Fahrt übersteigt. Veränderungen am Fahrzeug sowie Sprünge, insbesondere in Verbindung mit Feuer, müssen von Experten oder Expertinnen durchgeführt werden.

2.5.4 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche als Darsteller unterliegen den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und Jugendschutzgesetzes. Es besteht eine Anzeigepflicht bei der für den sozialen Arbeitsschutz zuständigen Behörde. Kinder und Jugendliche dürfen an szenischen Vorgängen nicht mitwirken, bei denen ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährdet wird (§ 7 f. Jugendschutzgesetz) oder die als gefährliche Arbeiten gelten (vgl. § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz). Hierzu gehören



Abb. 5 Kinder als Mitwirkende

insbesondere Darstellungen, bei denen die Gefahr besteht, dass Kinder und Jugendliche

- die zeitlichen Beschränkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes überschreiten
- ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit überschreiten
- sittlichen Gefahren ausgesetzt sind
- wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung Unfallgefahren nicht erkennen oder nicht abwenden können
- durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe ihre Gesundheit gefährden
- schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind
- schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind

Kinder und Jugendliche können bei Vorführungen, die vergleichbar mit den alltäglichen Lebensrisiken sind, eingesetzt werden. Das alltägliche Lebensrisiko und das übliche Risiko der regelmäßigen (wöchentlichen) Trainingssituationen kann als Grundlage zur Bestimmung des akzeptablen Risikos gewählt werden. Zum Vergleich können z. B. Schulsport, Sportakrobatik oder Tanzsport unter Anleitung und Aufsicht eines Lehrers/einer Lehrerin oder Trainers/einer Trainerin herangezogen werden.

Unter diesen Voraussetzungen sind auch Vorführungen akrobatischer Übungen möglich (z. B. Vertikalseilakrobatik durch Jugendliche als Teil eines Bühnenprogramms).

2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Für Arbeiten mit der Gefahr von Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen hat der Unternehmer geeignete Persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung bei szenischen Vorgängen ergibt sich für Akteure und Akteurinnen sowie weiteres Personal aus der jeweiligen spezifischen Gefährdung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) wie zum Beispiel:

- Atemschutz, wenn die Gefahr besteht, gesundheitsgefährdende Stoffe einzuatmen – zum Beispiel bei szenisch oder produktionstechnisch bedingtem Aufenthalt in Rauch-, Gas- oder Staubwolken
- Augenschutz bei Gefahr der Augenschädigung – zum Beispiel durch Späne, Splitter, Stäube, ätzende Stoffe, Gase, Dämpfe, Strahlung und Flüssigkeiten
- Gehörschutz bei der Gefahr der Gehörschädigung durch Lärm – zum Beispiel bei lauten Motoren, Musik oder in Kombination von szenischen Vorgängen mit szenischen Effekten wie Pyrotechnik oder bei Einsatz von Schusswaffen
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz bei allen Tätigkeiten mit Absturzgefahr – zum Beispiel bei Handlungen auf erhöhten Spielebenen oder an Absturzkanten, z. B. auf Dächern, an Böschungen, Hafenanlagen oder beim Stunt-Rigging
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken (Rettungswesten)
 - während Tätigkeiten, bei denen Sturzgefahr ins Wasser besteht – zum Beispiel auf Freilichtbühnen auf dem Wasser, auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten
 - an Kaistrecken oder Docks, wenn kein Geländer von mindestens einem Meter Höhe vorhanden ist.

- bei Sichtbehinderungen, Eisgang, Frost, Hochwasser, Sturm oder Nacht auch, wenn ein Geländer vorhanden ist
- Schutzhelme überall, wo die Gefahr von Kopfverletzungen durch fallende Gegenstände oder durch Anstoßen an Hindernisse nicht auszuschließen ist – zum Beispiel bei Stuntszenen auf motor- oder radsportlicher Basis
- Fußschutz, z. B. Sicherheitsschuhe ggf. mit entsprechenden Zusatzanforderungen für besondere Anwendungen, wenn Fußverletzungen möglich sind – zum Beispiel bei Auf-, Ab- oder Umbauarbeiten, bei Lager- und Transportarbeiten oder wenn die Gefahr besteht, in spitze oder scharfkantige Holz-, Glas- oder Metallteile zu treten.
- Warnkleidung oder Warnweste im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs oder wenn die Gefahr besteht, von Fahrzeugführern/-führerinnen übersehen zu werden.
- Wetterschutzkleidung, wenn aufgrund der Arbeitsumgebungsbedingungen - Nässe, Kälte oder Wind - die Gesundheit gefährdet ist.

Neben der allgemein üblichen PSA kann bei Veranstaltungen und Produktionen für bestimmte Tätigkeiten oder szenische Darstellungen zum Schutz vor anderen Gefahren das Tragen anderer PSA geboten sein: z. B. Protektoren, Bandagen, Suspensorien, Schutzkleidung, Schutzcremes.

Das Personal hat die zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung zu benutzen und sie funktionsfähig zu halten. Der oder die für Leitung und Aufsicht Verantwortliche hat die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung zu kontrollieren.



Abb. 6 Gespielte Auseinandersetzung



Abb. 7 Autoscooter auf der Bühne

Technische und organisatorische Maßnahmen, die eine Gefährdung von Personen ausschließen, haben grundsätzlich Vorrang vor dem Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung. Zum Beispiel ist bei szenischen Abstürzen von Darstellern oder Darstellerinnen der Boden am Auftreffpunkt ausreichend sicher zu gestalten; eine PSA gegen Absturz für Darsteller oder Darstellerinnen kann aus szenischen Gründen in diesem Fall nicht eingesetzt werden.

2.7 Unterweisung

Vor Durchführung der ersten Probe der geplanten szenischen Darstellung sowie bei jeder Veränderung sind alle beteiligten Personen vom Unternehmer oder seinem bzw. seiner Beauftragten auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung über die beabsichtigte szenische Darstellung in verständlicher Form und Sprache zu unterweisen.

Zu den beteiligten Personen zählen insbesondere das künstlerische und technische Personal (z. B. Bühnenhandwerker/-innen, Darsteller/-innen, Ablaufkoordinator/-in), siehe auch Abschnitt 3.1.1 „Proben“.

Die Intervalle für Wiederholungen der Unterweisung werden je nach Art der szenischen Darstellung bei der Erstunterweisung festgelegt.

Eine Verbesserung der Sicherheit erreicht man über mehrfache Proben sowie einen koordinierten Ablauf, so wird z. B. eine Flugprobe für Statisten/Darsteller im Flugwerk vor jeder Vorstellung durchgeführt.

Zur Unterweisung gehören die Hinweise auf die Risiken, die bei der Durchführung der besonderen szenischen Darstellung

entstehen sowie die Information über die getroffenen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln. Gegebenenfalls ist auch die aktuelle körperliche Einsatztauglichkeit der Darsteller von diesen zu erfragen. Die Unterweisung ist entsprechend der durchzuführenden Schutzmaßnahmen ggf. durch praktische Übungen (z. B. für PSA gegen Absturz, Atemschutz) zu ergänzen.

Inhalt, Zeitpunkt und die Namen der Durchführenden und der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Unterweisungen sind zu dokumentieren.

2.8 Notfallorganisation

Die Notfallorganisation umfasst die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die zur Rettung von Verunfallten, für den Brandschutz, für die Erste Hilfe, die Evakuierung von Bereichen und für den Schutz der Umwelt erforderlich sind. In einem Notfallplan müssen die der gefährlichen Handlung innewohnenden Risiken und Gefahren für alle vor und hinter der Bühne oder Kamera beteiligten Personen allgemein verständlich beschrieben werden. Die Verantwortung für die Erstellung, Bekanntmachung und Umsetzung eines Notfallplanes obliegt grundsätzlich dem Unternehmer. Auf die besondere szenische Darstellung abgestimmte Maßnahmen sind in Absprache mit den für die Sicherheit verantwortlichen Personen bzw. den von ihnen benannten qualifizierten Vertretern (z. B. Produktionsleiter/-in, Aufnahmeleiter/-in, Bühnenmeister/-in, Inspizienten/-in) festzulegen. Wird eine Person als Stunt Coordinator eingesetzt, so ist diese in die Notfallplanung einzubinden. Der Notfallplan hat insbesondere die Gefährdungen bei Proben und Training zu berücksichtigen.

In Abhängigkeit von der besonderen szenischen Darstellung und der Infrastruktur des Produktionsortes können folgende organi-



Abb. 8 Fechtkampf

satorische und technische Maßnahmen erforderlich sein:

- geeignetes technisches Rettungsgerät, z. B. Abseilgerät, Rettungsschere
- geeignetes Rettungspersonal, z. B. Rettungsschwimmer und -taucher, Höhenrettungsteam
- notfallmedizinisch qualifiziertes Personal, z. B. Rettungssanitäter, Notarzt
- auf die Gefährdung abgestimmte medizinische Ausrüstung, z. B. Vakuummatratze
- Ausschilderung von Flucht- und Rettungswegen, Festlegen von Sammelplätzen, Vorhalten von Megafonen
- geeignete Löschgeräte und -mittel, z. B. Hochdrucklöcher zum Erreichen von Bränden in der Höhe
- Bindemittel für Gefahrstoffe, Ölsperren für Gewässer

2.9 Arbeitsmittel bereitstellen und prüfen

Geräte oder Maschinen, die bei der Realisierung szenischer Darstellungen verwendet werden, sind Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Diese Arbeitsmittel müssen vor der Bereitstellung einer Bewertung auf Eignung für die szenische Darstellung unterzogen werden. Dazu gehört eine Prüfung. Außerdem regeln staatliche Vorschriften und das Vorschriften- und Regelwerk der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, dass bestimmte Arbeitsmittel regelmäßig auf ihren sicheren Zustand hin überprüft werden müssen. Adressat dieser Regelwerke ist der Arbeitgeber bzw. der Unternehmer.

Für die Auswahl und Prüfung des von Artisten und Stuntleute genutzten Equipments sind diese selbst verantwortlich.

Die Betriebssicherheitsverordnung z. B. regelt unter anderem die Prüfung von Arbeitsmitteln vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage an einem neuen Standort, wenn die

Sicherheit von den Montagebedingungen abhängig ist. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion des Arbeitsmittels zu überzeugen.

Zusätzlich sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Art, Umfang und Fristen der Prüfung ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Absatz 3 der BetrSichV.

Außerordentliche Überprüfungen werden notwendig, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit der Geräte und Maschinen haben können. Außergewöhnliche Ereignisse können Unfälle, Veränderungen, längere Zeiträume der Nichtbenutzung oder Naturereignisse sein. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Zu den befähigten Personen gehören Sachkundige und Sachverständige.

Ergänzend zu den o. g. staatlichen Vorschriften können auch Prüfvorschriften in den Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung enthalten sein. So sind z. B. maschinentechnische Teile von Flugwerken „maschinentechnische Einrichtungen“ im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift (UUV) „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“. Die Festlegungen des Abschnittes „Prüfungen“ der UUV in Verbindung mit dem DGUV Grundsatz 315-390 „Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios“ resultieren aus den Ergebnissen von Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung der branchenüblichen Betriebsweise. Bei Durchführung der hierin festgelegten Prüfungen kann davon ausgegangen werden, dass auch die Anforderungen der BetrSichV erfüllt sind. Dies gilt für Art, Umfang und Fristen der Prüfungen sowie die Qualifikation der befähigten Person. Deshalb müssen Geräte, die maschinentechnische Einrichtungen im Sinne der UUV darstellen, vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und

regelmäßig (alle vier Jahre) von ermächtigten Sachverständigen geprüft werden. Zusätzlich müssen solche Geräte jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in einem Prüfbuch festzuhalten. Bestehen nach diesen Prüfungen Bedenken gegen den Weiterbetrieb des Gerätes, muss der Unternehmer das Gerät außer Betrieb nehmen. Es darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Mängel behoben und eine eventuell gebotene Nachprüfung stattgefunden hat.

PSA gegen Absturz

Der Unternehmer hat Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Nach dem vom Hersteller vorgegebenen Ablaufdatum dürfen Auffanggurte nicht mehr benutzt werden.

Die Nutzer und Nutzerinnen haben ihre Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf deren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreies Funktionieren zu prüfen.

Fluggeschirre

Die Prüfung nach Montage wird von einer hierzu befähigten Person, z. B. der vor Ort verantwortlichen Bühnen- und Studiofachkraft, durchgeführt. Flugwerke werden darüber hinaus vor jedem Einsatz, unabhängig davon, ob es sich um Proben oder Aufführungen handelt, durch den Unternehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person mittels Sichtprüfung und Belastungserprobung in Bewegung geprüft.

Bei Belastungsproben (Hängetests) mit Personen darf eine Absturzhöhe von 0,6 m nicht überschritten werden (in Anlehnung an DIN EN 1176-1 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“). Der Gefahrenbereich ist immer ausreichend abzusperren.

Für den Nachweis des sicheren Aufbaus des gesamten Flugwerkes ist ein Probeflug über die gesamte geplante Flugbahn erstmalig mit Prüfdummy (Prüfgewicht) erforderlich.

Die Verriegelung der Verbindungsmittel/-elemente ist unmittelbar vor jedem Flugvorgang auf gesicherten Verschluss zu prüfen.

Für die Prüfung von Arbeitsmitteln zum Fliegen von Personen, siehe „Muster eines Prüfprotokolls für Flugwerke zur szenischen Nutzung“ aus DGUV Information 215-320 „Fliegen von Personen bei szenischer Darstellung“ (ebendort Anhang 2)

Sportgeräte

Sportgeräte sind vor der ersten Inbetriebnahme, in angemessenen Zeiträumen sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand zu überprüfen. Die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen müssen mindestens jährlich erfolgen und durch Sachkundige durchgeführt werden. Eine Sicht- und gegebenenfalls auch Funktionsprüfung ist vor jeder Benutzung erforderlich. Hierbei sollen äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel festgestellt werden.

Hieb- und Stichwaffen

Hieb- und Stichwaffen müssen so beschaffen sein, dass bei szenischen Darstellungen Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden. Scharfe Waffen und Dekorationswaffen sind nicht geeignet. Bei einer Eigenherstellung sind Fachkenntnisse erforderlich.

Es wird empfohlen, mit der Beschaffung, Pflege und Prüfung der Hieb- und Stichwaffen, Personen zu betrauen, die über hinreichende Erfahrung verfügen. Dies können sowohl erfahrene Anwender sein, wie Fechtmeister oder Bühnenkamp choreografen als auch in metallverarbeitenden Berufen qualifizierte Personen.

Hinweise zu Beschaffung, Prüfung und Ablegekriterien sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Beschaffung, Prüfung und Ablegekriterien für Waffen

Waffe	Beschaffung/Hinweise	Prüfungen	Ablegereife
Degen, Florett	Sportausrüster <ul style="list-style-type: none"> • Klingen ohne Spitze. • Keine Verwendung von Dekorationswaffen 	Sichtkontrolle vor und nach jeder Benutzung <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Prüfung der Klinge durch Inaugenscheinnahme, Biegen unter der Lupe (Stück für Stück) • Entfernen des Griffes, um die dünnste Stelle der Klinge prüfen zu können 	Bei verbogener oder genickter Klinge <ul style="list-style-type: none"> • bei erkennbaren Haarrissen • bei Entfestigung am Übergang vom Griff zur Klinge
Schwerter, Lanzen	Theaterbedarf <ul style="list-style-type: none"> • in speziellen Fällen eigene Fertigung unter Verwendung einer Speziallegierung • Verzicht auf Schwerter aus Edelstahl, da diese schwer und gefährlicher sind 	Sichtkontrolle vor und nach jeder Benutzung nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • durchgehende Breite und Verbiegung der Klinge • fester Sitz des Griffes 	Austausch bei tiefen Scharten und grundsätzlich bei Knicken (kleine Scharten durch Nachschleifen entfernt)
Einschiebedolch, Trickmesser	<ul style="list-style-type: none"> • aus eigener Fertigung (überwiegend) • Einkauf (selten) • Führung der Klinge z. B. aus Werkstoff „S“ (Kunststoff, der auch für Vorhangschienen verwendet wird und der gute Gleiteigenschaften aufweist) • Zur Verhinderung einer Blockade der Klinge zwei Führungen 	Sichtkontrolle vor und nach jeder Benutzung <ul style="list-style-type: none"> • sorgfältige Reinigung und Einfetten • Funktionsprobe auf ruckfreies Gleiten der Führung 	<ul style="list-style-type: none"> • eingeschliffene Führung der Klinge • nicht behebbares Klemmen der Führung
Blutmesser	aus eigener Fertigung (überwiegend)	Sichtprüfung (Diese Scheinwaffen sind unkritisch, da es sich grundsätzlich um stumpfe Waffen handelt, mit denen nur vermeintlich geschnitten wird)	keine (Theaterblut-Beutel immer frisch verwenden, Röhrchen jedes Mal reinigen)

3 Besondere szenische Darstellungen



© Thomas Aurin

Abb. 9 Begehen einer Showtreppe mit High Heels

3.1 Grundsätzliche Anforderungen an die Durchführung von besonderen szenischen Darstellungen

Eine besondere szenische Darstellung kann durch das Gefahrenpotenzial der Handlungen oder der szenisch bedingten Begleitumstände (z. B. das Szenenbild) gekennzeichnet sein und erfordern besondere Maßnahmen.

Für gefährliche szenische Vorgänge ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich, die eine Abschätzung des Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeit beinhaltet. Das Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, Maßnahmen zur Minimierung des Restrisikos abzuleiten. Eine geeignete Methode ist in Anhang A.1 beschrieben.

Gefährliche szenische Vorgänge sind unter folgenden Bedingungen zulässig (vgl. § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“):

- unter Anwendung von Schutzmaßnahmen
- von dafür fachlich und körperlich geeigneten Personen
- nach ausreichendem Training und Szenenproben

Wenn riskante szenische Darstellungen geplant sind, ist das vorrangige Ziel, diese auf ungefährliche oder weniger gefährliche Art und Weise durchzuführen. Bei einer Risikominimierung ist z. B. folgendes zu berücksichtigen:

- Auswahl der Geräte
- Gestaltung der Szene
- Anpassung der Umgebungsfaktoren bzw. Betriebsparameter (Zeit, Weite, Höhe, Reihenfolge, Helligkeit)

- sicherheitstechnische Einrichtungen: Schutzverkleidung, Schutzbügel, Not-Halt, Aussteifung, eigensichere Konstruktion oder Ein-Fehler-Sicherheit
- PSA
- Unterweisung
- Notfallorganisation, Vereinbarung von Abbruchsignalen

Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht ausreichend (d. h. auf das für all gemeine Arbeitsvorgänge tolerable Risiko) minimierbar, kann die Durchführung von besonderen szenischen Darstellungen nur bei Beachtung besonderer Sorgfalt realisiert werden. Die besondere Sorgfalt beinhaltet die Auswahl von geeigneten Darstellern. Gegebenenfalls hat die Durchführung durch Experten, z. B. Stuntleute, zu erfolgen. Ist das Risiko bei Abschätzung des Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeit als hoch identifiziert worden und auch durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht hinreichend minimierbar, kann die Darstellung nicht durchgeführt werden.

Je größer das Gefährdungspotenzial der von Personen auszuführenden Darstellung ist, desto höher sind die Anforderungen an die individuelle Befähigung.

Bei der Auswahl der Personen sind sowohl die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen, als auch die körperlichen Voraussetzungen, die erforderliche Geschicklichkeit bzw. das Beherrschen antrainierter Abläufe zu berücksichtigen. Die körperliche Eignung kann unter anderem durch eine individuelle arbeitsmedizinische oder sportmedizinische Beurteilung festgestellt werden.

Bei Bedarf ist ein besonderer Koordinator bzw. eine besondere Koordinatorin zu verpflichten. Die Aufgabe dieses Koordinators bzw. dieser Koordinatorin ist, einen sicheren Ablauf des Vorgangs zu gewährleisten. Auch mit der Auswahl der für die Durchführung der besonderen szenischen Darstellung geeigneten Person kann der Unternehmer eine zuverlässige und fachkundige Person beauftragen, z. B. einen Stunt Coordinator.

3.1.1 Proben

Um gefährliche szenische Vorgänge sicher durchzuführen, sind ausreichende Proben zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass:

- eine vorherige Abstimmung mit den Darstellern und Darstellerinnen, der Bühnen- und Studiofachkraft sowie ggf. Stunt Coordinator und/oder Kampfchoreographen/-choreographin erfolgt
- der Ablauf und die erforderlichen Schutzmaßnahmen in einer Unterweisung vermittelt und dokumentiert werden
- alle getroffenen Verabredungen (Abläufe und Bewegungen, szenische Vereinbarungen) und die Choreographie im

szenischen Kontext wiederholt fehlerfrei und sicher durchgeführt werden können

- Darsteller und Darstellerinnen nicht überfordert werden und die Belastbarkeit der Darstellungen den insbesondere bei den Proben berücksichtigt wird
- für die Proben Schutzmaßnahmen festgelegt werden
- Abbruch-Signale und Maßnahmen für Notfälle festgelegt werden
- Endproben grundsätzlich unter denselben Bedingungen wie Aufführungen oder Produktionen stattfinden
- Erholungszeiten zwischen Proben und Aufführung eingehalten werden
- jeder Darsteller und jede Darstellerin die Möglichkeit haben muss, den gefährlichen szenischen Vorgang nicht durchzuführen oder abbrechen, wenn er aus persönlichen Gründen nicht in der Lage ist, diesen sicher durchzuführen
- für die Darsteller und Darstellerinnen genügend Zeit zum Aufwärmen eingeplant wird, z. B. Einfechten vor einer Fechtsszene



Abb. 10 Szenische Probe

© Thomas Aurin



Verantwortung des Regisseurs bzw. der Regisseurin bei Proben

Bei Proben ist häufig der Regisseur oder die Regisseurin (bzw. stellvertretend die Regieassistenz) als alleinige Führungskraft anwesend. Dieser bzw. diese hat dann als Aufsichtsführende/r eine besondere Fürsorgepflicht im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und ist für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen verantwortlich. Er oder sie darf kein sicherheitswidriges oder gesundheitsgefährdendes Verhalten zulassen und keine sicherheitswidrigen oder gesundheitsgefährdenden Weisungen erteilen. Der Regisseur bzw. die Regisseurin ist vor Aufnahme der Proben diesbezüglich vom Unternehmer oder dessen Beauftragten zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

Der Regisseur oder die Regisseurin soll für die Gefährdungsbeurteilung und für die Festlegung von Schutzmaßnahmen die Bühnen- und Studiofachkraft hinzuziehen, siehe auch Anhang A.1.

Die Verantwortung und besondere Fürsorgepflicht des Regisseur bzw. der Regisseurin ist in den betrieblichen bzw. vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen.

3.1.2 Training und Verletzungsprophylaxe

Um besondere szenische Darstellungen sicher durchführen zu können, ist häufig ein spezielles Training erforderlich. Training bedeutet Erlernen von Fertigkeiten (z. B. Reiten lernen, Fechten lernen). Bei jedem Training ist wichtig:

- Trainingsbetreuung durch geeignete Trainer/-innen (Aufgaben können z. B. die Erstellung von Trainingsplänen und Durchführung von individuellem und/oder Gruppentraining sein)
- ggf. Betreuung durch Betriebsarzt/-ärztin und Unterstützung durch Sportwissenschaftler/-innen oder Physiotherapeuten/-therapeutinnen
- „Warm-up“ vor und „Cool-down“ nach jeder Probe und Vorstellung
- Trainingsanweisungen über das choreografiebezogene Training hinaus, sofern dies erforderlich ist, z. B. Anleitung zum Ausdauertraining bei Darstellern und Darstellerinnen mit hohen Anforderungen an konditionelle Fähigkeiten
- Werden durch eine zielgerichtete Betreuung (z. B. durch Sportwissenschaftler/-innen oder Physiotherapeuten/-therapeutinnen) körperliche Beeinträchtigungen erkannt, sind Maßnahmen zu ergreifen, um Unfällen, langwierigen Erkrankungen oder Dauerschäden vorzubeugen.

- Treten Verletzungen auf, sind individuelle Maßnahmen erforderlich:
 - sofortige Unterbrechung der Probe oder Vorstellung
 - Sicherstellung der Erstversorgung
 - ob bei Weichteilverletzungen Erstversorgung nach dem PECH-Schema (Pause, Eis, Compression, Hochlagern)
 - Abklärung der Verletzung und ausreichende Belastungspause

3.1.3 Darstellungen mit Absturzgefahr

Eine Gefährdung durch Absturz liegt grundsätzlich bei einer Absturzhöhe von mehr als 1m vor. Bei Höhenunterschieden von weniger als 1m kann eine Gefährdung vorliegen, wenn z. B. eine Absturzkante nicht erkennbar ist. Dann ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob Maßnahmen gegen Abstürzen von Personen erforderlich sind.

Bei Absturzhöhen von mehr als 1m müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein (z. B. Umwehungen, Bühnengeländer, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)). Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen keine wirksamen Einrichtungen gegen Absturz von Personen realisieren, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein (z. B. Auffangnetze). Lassen sich keine Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen verwenden, sind Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahme zu verwenden.

Ist die Verwendung dieser Schutzmaßnahmen auf Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muss die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein. Die Darsteller und Darstellerinnen und sonstige gefährdete Personen sind zusätzlich zu unterweisen.

Sollen szenische Darstellungen mit Absturzhöhen bis zu 3 m erfolgen, bei denen aus zwingenden szenischen Gründen keine Einrichtungen gegen Abstürzen und zum Auffangen abstürzender Personen oder die Verwendung von PSAgA nicht möglich sind, muss mindestens garantiert sein, dass

- die Auftrittfläche/n für Darsteller/-innen griffig sind
- Darsteller/-innen keine glatten Schuhsohlen verwenden
- der Aufprallbereich (einschließlich eines Sicherheitsbereiches) als geeigneter, nachgiebiger Untergrund gestaltet ist (Sportboden, geeignete Matten, beispielsweise Hochsprungmatte, erforderlichenfalls mit Niedersprungmatte abgedeckt um Durchschlagen zu vermeiden)
- die Absturzkante für Darsteller/-innen bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar ist



Abb. 11 Szenische Darstellung mit Absturzgefahr

- im möglichen Fallbereich keine verletzungserschwerenden Gegenstände oder Aufbauten vorhanden sind
- für Darsteller/-innen eine Möglichkeit zum Festhalten vorhanden ist
- Darsteller/-innen sich von der Absturzkante entfernen können (mindestens eine Körperlänge Abstand).

Hinweise zur Auswahl von geeigneten Darstellern/-innen gibt Abschnitt 3.5.

Die Auswahl eines geeigneten Untergrundes kann in Anlehnung an DIN EN 1176-1 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ und DGUV Information 202-035 „Matten im Sportunterricht“ sowie DIN EN 12503-1 „Sportmatten – Teil 1 Turnmatten“ und DIN EN 12503-2 „Teil 2 – Stabhochsprung- und Hochsprungmatten“ erfolgen. Einige Informationen enthält die nachfolgende Tabelle.

Geeignete Untergründe

Bodenmaterial	Dicke [cm]	Absturzhöhe [m]
Rasen/Oberboden:	–	≤ 1,0
Rindenmulch (Korngröße 20 bis 80 mm) Holzschnitzel (Korngröße 5 bis 30 mm)	≥ 20	≤ 2,0
Sand (Korngröße 0,2 bis 2 mm) Kies (Korngröße 2 bis 8 mm)	≥ 30	≤ 3,0

Bodenmaterialien (z. B. Fallschutzplatten oder Sportböden) können nach den Maßgaben aus DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden - Bestimmung der kritischen Fallhöhe“ oder DIN V 18032-2 „Sporthallen - Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung - Sportböden; Anforderungen, Prüfungen“ nach Fallhöhe geprüft beschafft werden.

Beim inszenierten Abspringen von Personen ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

3.1.4 Gespielte Tötlichkeiten und Darstellungen mit Zerschlagen von Materialien

Unter gespielten szenischen Tötlichkeiten versteht man choreographierte Auseinandersetzungen (z. B. Schlägereien, Ohrfeigen, Rangeleien) zwischen mindestens zwei Darstellern bzw. Darstellerinnen. Gespielte szenische Tätigkeiten stellen immer Gewalt dar und bergen daher ein besonderes Verletzungsrisiko für alle mittel- und unmittelbar beteiligten Akteure und Akteurinnen sowie in manchen Fällen auch der Zuschauer und Zuschauerinnen.

Die Kämpfe werden nach den dramaturgischen Anforderungen des Dreh- oder Regiebuches oder anderer inhaltlicher Vorgaben (Zeit, Epoche, Stilrichtung des künstlerischen Werkes) choreographiert.

Gespielte szenische Tötlichkeiten sind künstlerische Ausdrucksformen und unterscheiden sich vom Sport durch eine genaue Verabredung der Abläufe und dadurch, dass ihnen jeglicher Wettkampfscharakter fehlt. Zwar gibt es improvisierte Schaukämpfe, diese sind aber auf Grund ihres höheren Risikos eher selten.



Abb. 12 Erhöhte Spielebenen

Gespielte szenische Tötlichkeiten sollten durch einen Stunt Coordinator oder Kampfchoreographen/-choreographin betreut werden.



Darstellungen mit zerbrechenden Materialien

In Veranstaltungs- und Produktionsstätten wird zur Darstellung von zerbrechendem Glas (z. B. Prügelnszenen mit Flaschen, Sturz durch Fensterscheiben) kein echtes Glas verwendet. Stattdessen wird so genanntes Effektglass (Crashglas) eingesetzt. Brechende Holzteile können z. B. aus Balsaholz gefertigt werden.

Aufgrund perfekter Nachbildungen besteht eine Verwechslungsgefahr zwischen präparierten und echten Gegenständen, die eine erhöhte Achtsamkeit gebietet.

Dickwandige Objekte können beim Zerschlagen mit bloßen Körperteilen zu Prellungen und Verstauchungen führen. Anhand einer Gefährdungsbeurteilung ist zu bewerten, unter welchen Voraussetzungen (Kostüm, Protektoren) die Szene sicher durchgeführt werden kann.

3.2 Artistik und Akrobatik

Artistik und Akrobatik setzen eine besondere körperliche Geschicklichkeit voraus, erfordern ein spezielles Training und gehen oft einher mit einem erhöhtem Risiko. Im Gegensatz zum Sport wird bei artistischen und akrobatischen Darstellungen nicht versucht, die eigene physische und psychische Leistungsgrenze zu erfahren oder zu überschreiten. Jede artistische Inszenierung bedarf einer Abwägung zwischen der Erfordernis körperlicher Leistung auf möglichst hohem Niveau und der Sicherheit – sowohl in Bezug auf den Erfolg der Darbietung als auch im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit der Darsteller und Darstellerinnen. Eine sichere Reproduzierbarkeit der Darstellung ist ein wesentliches Ziel der Inszenierung.

Die Geschicklichkeit und die Ausbildung und damit das besondere artistische Können sind Voraussetzungen dafür, dass akrobatische und artistische Darbietungen sicher durchgeführt werden können. Bei Proben und der Erarbeitung von neuen szenischen Darstellungen sind in Abhängigkeit von deren Art und Schwierigkeitsgrad sowie vom Stand der Ausbildung der Darsteller und Darstellerinnen Schutzmaßnahmen – insbesondere Absturzsicherungen – zu treffen.

Unter sicherheitstechnischen Aspekten unterscheiden sich Akrobatik und Artistik durch andere Darstellungsmodi und die Möglichkeit einer Darstellung durch Amateure bzw. Amateurrinnen.

Unter Akrobatik (Sportakrobatik, Zirkusakrobatik) sind Darstellungen zu verstehen, die mit hohem Kraftaufwand durchgeführt werden und eine trainierte Geschicklichkeit voraussetzen.

Werden akrobatische Darstellungen im Rahmen von Veranstaltungen durch nicht professionelle Akrobaten oder Akrobatinnen aufgeführt, sollen sie durch ihren Trainer oder ihre Trainerin begleitet werden. Diese können desgleichen bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterstützend tätig werden (vgl. § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“). Bei Vorführungen und Proben in einer Höhe über 3,00 m ohne Absturzsicherung ist eine Betreuung durch einen Experten oder eine Expertin (z. B. ausgebildete/r Trainer/-in oder Stunt Coordinator) erforderlich.

Unter Artistik werden szenische Darstellungsformen verstanden, die traditionell in Zirkusunternehmen und Varietés aufgeführt werden und sich durch einen besonderen Körpereinsatz und besondere Geräte und Requisiten auszeichnen (z. B. Hochseilakte, Trapeznummern).

Anders als im Sport präsentieren Artisten und Artistinnen eine Übung, die auf ihr persönliches Können zugeschnitten ist. Die Besonderheit Ihrer Übung steht im Fokus.

Vergleichbar den Leistungssportlern und -sportlerinnen erreichen Artisten und Artistinnen erst durch jahrelanges Training ein hochprofessionelles Niveau. Durch diesen Prozess werden die persönliche Fähigkeit und Eignung erhöht; damit wird zugleich das Risiko einer gesundheitlichen Schädigung gemindert, denn viele Darstellungen setzen ein artistisches Können voraus.

Geräte und Einrichtungen für artistische Darstellungen („Requisiten“ im Sprachgebrauch der Artisten) werden von den

Darbietenden selbst oder von ihrem Beauftragten bereitgestellt und eingebaut. Der Auftraggeber hat, ggf. in Absprache mit dem Betreiber, geeignete Anschlagpunkte oder Aufstellflächen für diese Geräte und Einrichtungen bereit zu stellen. Der Artist oder die Artistin selbst hat diese auf Eignung zu überprüfen (vgl. Abschnitt 2.2.3. und § 21 der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“)

Geräte und Requisiten für artistische Vorführungen müssen so ausgelegt, bemessen und beschaffen sein, dass sie allen zu erwartenden Belastungen standhalten. Es soll für den Auftraggeber nachvollziehbar geeignetes Material (z. B. Normteile) verwendet werden.

3.3 Sensationsdarstellung

Unter Sensationsdarstellungen fallen alle Aktionen auf Spielflächen oder außerhalb von Produktions- und Veranstaltungsstätten, bei denen durch ungewöhnliche, gefährlich wirkende oder risikobehaftete Aktionen Aufmerksamkeit erreicht werden soll.

Normalerweise liegen der Ausführung keine Regelwerke (z. B. Sportregeln) oder Traditionen (wie bei Artistik und Akrobatik) zu Grunde. Geht von der Darstellung eine Gefährdung aus, muss eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung können die folgenden Punkte von Bedeutung sein:

- Beurteilung, ob eine Gefährdung von einer Bewegung oder einem Gerät ausgeht
- Bewertung, ob
 - nur eine Person oder mehrere Personen gefährdet werden
 - gefährdete Personen an der Darstellung beteiligt oder unbeteiligt sind
- erforderliche Gefährdungsbeurteilung für Mitwirkende (z. B. unbeteiligte Schauspieler/-innen), technisches Personal (z. B. Kameramann/-frau, Ordnungskräfte) und Dritte (z. B. Besucher/-innen, Nachbarschaft, Umwelt)
- Beurteilung, ob die eingesetzten Geräte bestimmungsgemäß verwendet werden
- in der Nutzung verändert werden
- Bewertung, ob ein Gerät für die Nutzung durch Laien konzipiert wurde oder Vorkenntnisse bzw. Übung erfordert
- Beurteilung, ob äußere Umstände Einfluss nehmen können

Angaben zur Tragfähigkeit von Bauwerken beziehen sich i. d. R. auf ruhende Lasten in vertikaler Richtung (einfache Nennlast ohne dynamische Lastanteile). Das Anschlagen von Lasten an Bauwerken ist nur zulässig, wenn der Betreiber eindeutige Angaben zur Nennbelastbarkeit der Anschlagpunkte nachweisen kann. Dies sind insbesondere:

- Größe der Nennbelastbarkeit
- Nennbelastbarkeit in Abhängigkeit von der Kraftrichtung

Weitere Informationen hierzu sind zu finden in DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“



Abb. 13 Akrobatische Showeinlage

Bei der Bewertung der Situationen sollten folgende Kriterien überprüft werden:

- Beurteilung der körperlichen Eignung durch Trainer/-in, Coach, Stunt Coordinator
- Beurteilung der fachlichen Qualifikation (z. B. durch Nachweise)
- Beurteilung von Referenzen der Darsteller/-innen (Auswahlverantwortung des Auftraggebers)
- Beurteilung des Verletzungsrisikos (z. B. durch Sportverbände, Experten/-innen, Sportmediziner/-innen)
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Prüfungen/Nachweise der Geräte (z. B. durch Hersteller, Sachkundige oder Sachverständige)
- Definitionen der Schnittstellen der unterschiedlichen Verantwortungsbereiche
- Aufklärung und Einwilligung der Beteiligten über ein erhöhtes Risiko

Bei der Risikoanalyse ist mit einzubeziehen, dass professionelle Sensationsdarstellungen und Darstellungen von Darstellern und Darstellerinnen ohne Fachkenntnisse (Laien) und Darstellungen durch Darsteller und Darstellerinnen mit Fachkenntnissen (Amateure) unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, die jeweils besonders gewichtet werden müssen (vgl. 2.5.1 und 2.5.2).

Sensationsdarstellung durch Laien oder Amateure

Bei Sensationsdarstellungen durch Laien oder Amateure bzw. Amateurinnen sind die nachfolgenden Charakteristika der Darstellung maßgeblich:

- die Darstellung erfolgt nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit
- eine Ausbildung in Bezug auf die Darstellung ist nicht erfolgt
- der Versicherungsschutz ist i. d. R. noch zu klären (vgl. Abschnitt 2.3)

Beispiele: Guinnessbuch der Rekorde, „Spiel ohne Grenzen“, „Schlag den Raab“, „X-Games“, Stelzenlaufen

Sensationsdarstellungen durch Laien oder Amateure werden üblicherweise im Rahmen einer Veranstaltung unter Koordination einer Bühnen- und Studiofachkraft durchgeführt (vgl. Abschnitt 2.2).

Bei der Beurteilung der Eignung, der Fähigkeiten und der Qualifikation der Darsteller oder Darstellerinnen sowie des Trainers oder der Trainerin hat sich bewährt, einen Experten oder eine Expertin (z. B. Stunt Coordinator) hinzuzuziehen.

Professionelle Sensationsdarstellung

Für die Charakterisierung einer Darstellung als einer professionellen Sensationsdarstellung gelten folgende Bedingungen:

- berufsmäßige Darsteller/-in mit Unternehmensrisiko
- eigenständige und eigenverantwortliche Darstellung
- mehrjährige Erfahrung mit vergleichbaren Aktionen
- eigenes Gerät und eigenverantwortlicher Aufbau
- nachweisbarer Versicherungsschutz

Beispiele: Motorradsprünge, Motorradfahren in der Kugel oder Tonne, Todesrad, Hochseil außerhalb von Zirkus, BaseJumping

Professionelle Sensationsdarstellungen werden auch im Rahmen von Veranstaltungen grundsätzlich als eigenständige und eigenverantwortliche Darstellung durchgeführt (zur – Sorgfaltspflicht des Auftraggebers – s. Abschnitt 2.2). Information 215-313 „Lasten über Personen“



Abb. 14 Showeinlage mit KFZ-Einsatz

3.4 Besondere szenische Darstellungen mit sportlichen Elementen

Sport findet nicht nur in Sportstätten statt, sondern ist auch Bestandteil von Veranstaltungen und Produktionen. Eine Bewertung der Risiken orientiert sich grundsätzlich an den sportlichen Regeln. Auch wenn diese im Rahmen der Inszenierung eingehalten werden, ergeben sich ggf. zusätzliche Gefährdungen durch die Umgebungsbedingungen. Daher ist die gesamte Darstellung zu bewerten.

Sport ist ein Betätigungsfeld, in dem Risiken in Kauf genommen werden. Die Risiken können aus einer Belastung an der Leistungsgrenze oder durch Betriebsparameter (z. B. hohe Geschwindigkeiten, Absturzgefährdungen, Schläge) entstehen.

Bei der Beurteilung sportlicher Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ist zwischen Sportwettkämpfen, sportlichen Betätigungen innerhalb einer Inszenierung und Sportpräsentationen (z. B. Showtanz) zu unterscheiden.

3.4.1 Szenische Darstellung einer sportlichen Aktion

Werden sportliche Aktionen szenisch dargestellt, die im Breitensport auch von Personen ohne Vorkenntnisse üblicherweise sicher durchgeführt werden (z. B. Joggen, Radfahren), kann es nichtsdestotrotz zu einer kritischen Risikoerhöhung kommen, z. B. wenn ein Theater- oder Filmschauspieler Inline-Skate fahren soll.

In der Gefährdungsbeurteilung werden die Abweichungen von den im sportlichen Regelwerk definierten Bedingungen der Sportausübung berücksichtigt. Abweichungen können sich ergeben z. B. durch

- unterschiedliche Bodenbeschaffenheiten
- Blendung durch Scheinwerfer
- Konzentration auf die schauspielerische Rolle (z. B. Texte, Mimik)
- Live-Stress und persönliche Ansprüche
- besondere Anforderungen an das Timing
- Belastung oder Bewegungseinschränkung durch Kostüm oder Maske

Führt eine Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss, dass ein Risiko durch die Erfordernisse der Szene nicht erhöht wird oder dass durch zusätzliche Schutzmaßnahmen das Risiko dem üblichen des Breitensports entspricht, kann die Szene durch einen geeigneten Darsteller oder eine geeignete Darstellerin ausgeführt werden.



Abb. 15 Sportliche Showeinlage

Geeignet ist ein Darsteller oder Darstellerin, wenn seine oder ihre körperlichen Voraussetzungen den sportlichen Anforderungen und Belastungen entsprechen. Diese Bedingungen sind bei jeder Besetzung einer Rolle und bei jeder Gestaltung einer Szene zu berücksichtigen.

3.4.2 Präsentation von Breitensport

Werden Aktionen präsentiert, die üblicherweise auch als Sport durchgeführt werden, ist das mit diesen Aktionen verbundene erhöhte Risiko allgemein akzeptiert. Dazu können Sportarten mit gesellschaftlich akzeptiertem Risiko gehören (z. B. Turnvorführungen eines Sportvereins, Showtanz, Inline-Skating, BMX-Radfahren, Parcours in einer Sporthalle).

Grundsätzlich erfolgt die Vorführung des Erlernten auf Grundlage der Regeln der jeweiligen Sportart durch geeignete und geübte Darsteller und Darstellerinnen (z. B. aus Schule oder Verein unter Aufsicht durch Lehrer/-in oder Trainer/-in). In den Regeln des Sports sind z. B. festgelegt:

- Anforderungen an Sportgeräte und Sportplätze
- Persönliche Schutzausrüstung und Kleidung
- angemessene Bodenbeschaffenheit
- Ausbildung und Tätigkeiten von Assistenten/-innen und Trainern/Trainerinnen
- ggf. erforderliche Assistenz durch Hilfestellung

In der Gefährdungsbeurteilung werden die durch die Präsentation bedingten Abweichungen von den üblichen Bedingungen der Sportausübung berücksichtigt.

3.4.3 Präsentation von Extremsport

Charakteristisch für Extremsportarten ist die sportliche Betätigung an einer Leistungs- oder Risikogrenze. Werden Sportarten präsentiert, die üblicherweise als Extremsport bezeichnet werden oder vergleichbare Risiken aufweisen, kann dies nur durch Spezialisten oder Spezialistinnen erfolgen.

Zu den Extremsportarten gehören Sportarten mit erheblichem, nicht reduzierbarem Risiko, z. B.:

- Fullcontact-Wettkämpfe
- Autocross-, Berg-, Rundstrecken-, Stockcarrennen inkl. Training; Auto-Rallye-Geschwindigkeitsprüfungen; Autofahren auf Rennstrecken
- Extreme Martial Arts
- Free-Climbing
- Apnoe-Tauchen

Die Ausübung dieser Sportarten erfolgt zum Teil unter Aufsicht (z. B. Rennleitung, Streckenposten, Sanitätsdienst) in überwachten Sportanlagen.

In der Gefährdungsbeurteilung werden die durch die Präsentation bedingten Abweichungen von den üblichen Bedingungen der Sportausübung berücksichtigt, siehe Abschnitt 2.4.

3.5 Stunt

Beim Stunt werden von den Stuntleuten (Stuntperformer) Rollencharaktere dargestellt. Sie übernehmen in bestimmten Teilen die Partie eines Schauspielers oder einer Schauspielerin und spielen in dessen oder deren Stellvertretung die riskanten Partien der darzustellenden Rolle. Ein Stunt schließt auch die volle künstlerische Leistung im Rahmen des kreativen Prozess einer Film-, Fernseh- oder Theaterproduktion ein. Beim Stunt im eigentlichen Sinne handelt es sich immer um eine besondere szenische Darstellung.

Der typische Ablauf bei der Planung und Durchführung eines Stunts ist folgender:

- anhand des Drehbuchs ermittelt ein Produktionsverantwortlicher oder eine Produktionsverantwortliche (z. B. Produktionsleiter/-in, Regieassistent/-in, Stunt Coordinator) die Szenen, die als Stunt dargestellt werden
- Besprechung der Produktionsverantwortlichen (z. B. Regisseur/-in, Kameramann/-frau, Technische/r Leiter/-in, Produktionsleiter/-in und Stunt Coordinator) über künstlerische, technische und personelle Umsetzung der Inhalte
- Motivbesichtigung der Produktionsverantwortlichen (s.o.) zur Auswahl eines geeigneten Produktionsortes, zur Festlegung der technischen Voraussetzungen, des zeitlichen Rahmens, der darstellenden Personen, der erforderlichen Schutz- und Notfallmaßnahmen (Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung), Umfang von Proben und Training, erforderliche Genehmigungen
- Auftragserteilung durch Produktionsverantwortliche/n in Verbindung mit der Definition der Verantwortungsbereiche (s. Abschnitt 2.2)
- bei gegenseitigen Gefährdungen der an der Produktion beteiligten Personen Ermittlung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (z. B. Sicherheitsabstände) durch eine Gefährdungsbeurteilung
- Technische Einrichtung (Theater), Drehtag bei Film- und Fernsehproduktionen:
 - Sicherheitshinweis in der Tagesdispo
 - Bekanntmachen der Verantwortlichen vor Ort
 - Unterweisung der Beteiligten
 - Umsetzung der Schutzmaßnahmen
 - Bekanntgabe der Aufhebung der Schutzmaßnahmen nach dem Ende der besonderen szenischen Darstellung

3.6 Tiere

Bei Veranstaltungen und Produktionen kann die Mitwirkung von Tieren vorgesehen sein. Mit Gefährdungen durch unvorhersehbares Verhalten der Tiere muss immer gerechnet werden. Beim Transportieren, bei der Unterbringung, beim Zuführen und bei der szenischen Darstellung sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dabei sind besonders die Bodenbeschaffenheit und der Platzbedarf von Bedeutung. Aufgabe ist der Schutz sowohl des Personals als auch des Publikums.

Der Einsatz von Tieren ist nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson / eines Tiertrainers oder einer Tiertrainerin zulässig. Die Aufsichtsperson bzw. der Tiertrainer oder die Tiertrainerin muss mit dem eingesetzten Tier vertraut sein. Die Tiere sind mit der geplanten Aufnahmesituation vertraut zu machen.

Bei der Arbeit mit Tieren ist grundsätzlich die Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes für die gewerbsmäßige Haltung und Umgang mit Tieren Voraussetzung.

Tiere müssen ständig überwacht werden, wenn sie sich außerhalb ihrer Stallungen befinden. Für gefährliche Tiere sind die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer zu berücksichtigen (s. a. § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Als „gefährliche Tiere“ gelten z. B. solche, die durch ihre Körperkraft, Gifte, Waffen und ihr Verhalten Personen gefährden können, vgl. DGUV Regel 114-001 „Haltung von Wildtieren“. Zu den gefährlichen Tieren zählen z. B. Großkatzen, Großbären, Wölfe, Giftschlangen, Elefanten, Menschenaffen, Krokodile und Greifvögel.

Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen eventuell gefährliche und unberechenbare Reaktionen der Tiere berücksichtigt werden, die durch eine Veränderung ihres biologischen Tagesrhythmus' sowie aus ihnen ungewohnter Umgebung oder durch Scheinwerfer und Publikum entstehen können. Beispielsweise sind folgende Schutzmaßnahmen sicher zu stellen:

- Abstand zu Personen
- geeigneter rutschhemmender Bodenbelag
- Gestaltung des Bühnenbaus und der Dekoration unter Berücksichtigung von Tragfähigkeit, Standsicherheit (auch beim Anstoßen durch Tiere) und Bewegungsfreiheit der Tiere
- geeignete Person (zusätzlich zur Aufsichtsperson bzw. zum Tiertrainer/ zur Tiertrainerin) für möglicherweise notwendigen Zugriff bei unvorhergesehenem Verhalten des Tieres
- Hilfsmittel zum Zurückdrängen der Tiere

- den besonderen Bedingungen angepasste Erste Hilfe
- Gesundheitspass für Tiere
- Impfungen für Personal (z. B. Tetanus), das mit Tieren umgeht

Die Tiere müssen so untergebracht werden, dass Personen nicht gefährdet werden. Die arttypischen Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf Temperatur, Licht und Frischluft sind zu berücksichtigen. Der Aufenthalt der Tiere in Transportkäfigen ist auf eine möglichst kurze Zeit zu begrenzen. Die Anforderungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten.

3.6.1 Pferde

Häufig werden bei besonderen szenischen Darstellungen Pferde eingesetzt. Hierbei sind die im Folgenden beschriebenen Besonderheiten zu berücksichtigen. Ein Pferd ist ausgehend von der Aufgabenstellung auszuwählen: Dazu müssen nicht nur Farbe und Größe, sondern auch die besonderen Charakteristika einer Rasse in Betracht genommen werden. Darüber hinaus kommen für die unterschiedlichen Aufgaben innerhalb des szenischen Kontextes (z. B. Liegen, Steigen, Stillstehen, zwei Personen tragen) durchaus auch verschiedene Pferde und ggf. der Einsatz eines Double-Pferdes infrage.

Pferde sind Fluchttiere und können deshalb verhältnismäßig leicht in Panik geraten. Diesem Risiko muss bereits bei der Planung des Einsatzes besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Pferd muss also behutsam an die szenischen Bedingungen und die Aufgaben herangeführt werden, Zeitdruck und Hektik sind unbedingt zu vermeiden. Wird dem Darsteller-Pferd in Sichtweite ein zweites Pferd beigelegt, reduziert dies den artspezifischen Fluchtinstinkt.

Die Suche nach geeigneten Darstellern sollte auf nachvollziehbaren Referenzen basieren, z. B. Reitabzeichen. Eine Reitprobe in einer Reithalle oder auf einem eingezäunten Platz ist eine Möglichkeit, um das Reitvermögen von Darstellern und Darstellerinnen sowie den Umgang mit einem ausgewählten Pferd zu beurteilen, denn Reiten ist eine anspruchsvolle, komplexe und gefährliche Tätigkeit, die sich nicht in kurzer Zeit erlernen lässt. Der Reiter oder die Reiterin muss in der Lage sein, sein Pferd jederzeit sicher anzuhalten.

Geeignete Pferde werden üblicherweise von entsprechend spezialisierten Stuntleuten und Filmtierschulen bereitgestellt. Kontakte sind auch über große Freilichtbühnen zu bekommen. Von einer Suche in normalen Reitställen ist abzuraten, da sowohl unvorbereitete Besitzer als auch untrainierte Pferde den spezifischen Anforderungen einer szenischen Darstellung (z. B. laute Geräusche, grelles Licht, viele Menschen) meist nicht genügen können.

Für den geplanten Einsatz von Gespannpferden empfiehlt sich die Suche bei professionellen Fuhrbetrieben. Die dort gehaltenen Pferde sind geprägt durch ihre tägliche Arbeit und meistens entsprechend nervenstark. Auch Filmtierschulen halten Gespannpferde vor.

Anzuraten ist, jedem Pferd einen oder eine Wrangler zur Seite zu stellen. Der oder die Wrangler bereitet das Pferd vor, hilft beim Dressen und ist mit dem Tier vertraut. Bei besonderen szenischen Darstellungen mit Pferden ist ebenfalls ein oder eine Horse Master einzusetzen. Der oder die Horse Master ist Mittler zwischen Regisseur oder Regisseurin, Stunt Rider bzw. Schauspieler oder Schauspielerin und Wrangler sowie für den sicheren Ablauf verantwortlich. Er oder sie berät und empfiehlt, wie die geforderten Aufgaben umgesetzt werden können.



Hinweise zum Hufbeschlagn

Pferde können „barfuß“ oder „beschlagn“ laufen. Vom Pferdebesitzer oder der Pferdebesitzerin ist zu erfahren, ob oder unter welchen Bedingungen sein oder ihr Pferd beschlagn werden muss. Der Hufbeschlagn soll z. B. ein Ausbrechen des Hufes (bei steinigem Untergrund) oder zu starke Abnutzung (bei Gespannpferden) verhindern. Der Hufbeschlagn ist aus Metall (Eisen, Nichteisenmetall) oder Kunststoff. Dabei gibt es noch Besonderheiten wie z. B. in das Hufeisen geschraubte Stollen. Die Hufbeschlagn haben Eigenschaften, die sich in Belastbarkeit, Abnutzung, Gewicht und Reibung unterscheiden.

Beim Einsatz von Pferden muss man die Frage des Hufbeschlagnes im Vorfeld klären, z. B. um einen Sturz eines mit Eisen beschlagnen Pferdes auf glatten Untergrund zu verhindern. Durch den Hufbeschlagn und das Gewicht des Pferdes kann es auch zu Beschädigungen des Untergrundes kommen.



Abb. 16 Schwertkampf

3.7 Bühnenwaffen

Bei szenischen Darstellungen werden häufig Bühnenwaffen eingesetzt. Die bei Bereitstellung und Benutzung erforderlichen Maßnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Waffenrecht. Beim Umgang mit Waffen ist besondere Sorgfalt und grundsätzlich eine Unterweisung zur sicheren Verwendung notwendig (zu Begriffen des Waffenrechts siehe Anhang A.5).

Hinweis: Das deutsche Waffenrecht ist komplex und restriktiv; Verstöße stellen häufig Straftaten dar. Auskünfte über die Zulässigkeit des (szenischen) Umgangs mit Waffen können z. B. bei Polizeidienststellen eingeholt werden.

3.7.1 Umgang mit Hieb- und Stichwaffen

Aufgrund der Verletzungsgefahr an scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen dürfen nur Schaukampf- oder Sportwaffen als Hieb- und Stichwaffen für szenische Kampfdarstellungen verwendet werden. Waffen dürfen nur entschärft verwendet werden. Deko-Waffen sind nicht geeignet.

Es ist zu berücksichtigen, dass beim Umgang mit entschärften Hieb- und Stichwaffen Grate entstehen können, die dann eine Verletzungsgefahr darstellen können.

Theaterdolche und ähnliche Waffen mit verschwindenden Klingen müssen vor dem Einsatz auf ihre sichere Funktion überprüft werden. Es wird empfohlen, Darsteller und Darstellerinnen zusätzlich durch Protpektoren zu schützen.

Im Rahmen der inszenierungsbezogenen Gefährdungsbeurteilung sind die Gefahren zu ermitteln und das Risiko abzuschätzen sowie Schutzmaßnahmen festzulegen. Für Kampfszenen wird eine durch Fachleute (z. B. Fechtmeister/-in) angeleitete Einstudierung empfohlen.

Umbau („Unbrauchbarmachen“) von scharfen Waffen zur szenischen Verwendung

Um sicherzustellen, dass die Waffen unbrauchbar für die Verwendung mit scharfer Munition sind, muss das Patronenlager verändert werden., damit nur noch Kartuschenmunition verschossen werden kann. Kartuschenmunition sind Hülsen mit Ladungen, die kein Geschoss enthalten.

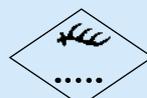
Zusätzlich muss der Lauf verändert werden, insbesondere muss er Bohrungen zum Ableiten des Pulverstrahls enthalten und vorn mit einem verschweißten Stahlstift verschlossen werden. Nach bestandener Prüfung durch ein Beschussamt erhalten unbrauchbar gemachte Waffen folgende Zulassungszeichen – hier Beschussamt Ulm:

Zulassungszeichen für Einzelwaffen



.....

Zulassungszeichen für Serienwaffen



Die Schusswaffen müssen ab einem Durchmesser des Kartuschenlagers von 6 mm (bzw. Länge des Lagers ab 7 mm) zusätzlich einer Beschussprüfung unterzogen werden.

Proben sind grundsätzlich unter Verwendung von Schutzausrüstungen durchzuführen, deren allgemeine Verwendung in der Inszenierung vom Aufsicht Führenden entschieden wird. Für Fecht-szenen sind grundsätzlich Schutzhandschuhe mit Schlag-schutz erforderlich. Zu Proben und Training siehe Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2.

Regelmäßige Unterweisungen sollen die Gefährdungen minimieren. Bei gefährlichen szenischen Vorgängen oder Umbesetzungen können sie vor jeder Vorstellung erforderlich werden.

Im Hinblick auf den Umgang mit Hieb- und Stichwaffen ist durch die Verantwortlichen (z. B. Requisiteure/ Requisiteurinnen, Rüstmeister/-innen oder Waffenmeister/-innen) eine Unterweisung durchzuführen und zu dokumentieren. Inhalte der Unterweisung sollten mindestens sein:

- mögliche Gefahren
- sichere Handhabung
- Persönliche Schutzausrüstung
- sichere Übergabe und Lagerung
- Erste-Hilfe-Organisation

Zulassungszeichen für Schreckschusswaffen, Beschusszeichen, Zulassungszeichen für Munition

PTB-Zeichen für bauartgeprüfte Schreckschusswaffen



Zusätzlich – so weit erforderlich – Kennzeichnung nach bestandener Beschussprüfung (Bsp.: Beschussamt Ulm)



Zulassungszeichen für Munition (Bsp.: Beschussamt Ulm)



Weitere Infos: www.beschussamt-ulm.de

3.7.2 Umgang mit Feuerwaffen

Für szenische Darstellungen werden häufig Schusswaffen eingesetzt. Dabei dürfen nur unbrauchbar gemachte Waffen oder Schreckschusswaffen verwendet werden.

Ein Umbau von scharfen Waffen für szenische Darstellungen auf Unbrauchbarkeit kann durch eine Person mit entsprechender Sachkunde (z. B. Büchsenmachermeister/-in) erfolgen.

Der Gebrauch dieser Waffen birgt Gefahren in sich, insbesondere durch austretende heiße Gase und ggf. Metallteile der Hülse sowie den beim Schuss auftretenden Lärm. Ein ausreichender Abstand zu Personen ist einzuhalten. Es darf nie direkt auf Personen gezielt werden. Außerdem entstehen Gefährdungen durch Schmutz im Lauf, wenn Waffen in den Boden gesteckt worden waren.

Gehörgefährdung durch Lärm

Beim Schießen besteht Gehörgefährdung. Typische Werte in 1 m Abstand sind beim Abfeuern einer Faustfeuerwaffe mit Kaliber 9 mm und Kartuschenmunition: über 140 dB(C), bei Kaliber 6 mm über 135 dB(C)

Nach LärmVibrationsArbSchV ist ab 137 dB(C) ist Gehörschutz zu tragen.

Ein gleichzeitiger Schuss durch den Requisiteur oder die Requisiteurin oder Rüstmeister bzw. Rüstmeisterin ist dem Originalschuss des Darstellers oder der Darstellerin vorzuziehen. Dies hat den Vorteil, dass der oder die Schießende Gehörschutz tragen kann und die Mitwirkenden einer geringeren Gehörgefährdung bzw. Verletzungsrisiko ausgesetzt sind. Auch eine Simulation des Schussknalls durch Hilfsmittel ist möglich (z. B. Klappgeräusch).

Für eine realitätsgetreue Darstellung von Nahaufnahmen einer Schusswaffe gibt es eine Spezialmunition, die eine Rückstoßwirkung erzeugt (Bewegung des Pistolenschlitten), aber Lärm- und Pulverstrahlentwicklung reduziert hält.

Im Rahmen der inszenierungsbezogenen Gefährdungsbeurteilung sind Gefahren zu ermitteln und das Risiko abzuschätzen. Eine ausreichende Erprobung ist unabdingbare Voraussetzung für eine sichere Durchführung des Effektes.

Für den Umgang mit Feuerwaffen ist vor jeder Vorstellung durch den Requisiteur oder die Requisiteurin oder den Rüstmeister bzw. die Rüstmeisterin eine zu dokumentierende Einweisung vorzunehmen, die neben dem Gebrauch der Waffe auch Lagerung und Übergabe regelt.

Schreckschusswaffen dürfen nicht in Richtung von Personen abgeschossen werden, es sei denn, sie sind speziell dafür zugelassen. An derartigen Waffen erfolgt die Entladung seitlich der Waffe und nicht aus dem Lauf. Hier besteht allerdings eine besondere Verbrennungsgefahr für den Schützen oder die Schützin.

Die in der Betriebsanleitung angegebenen Sicherheitsabstände sind unbedingt einzuhalten. Hinweise in der Betriebsanleitung und andere auf den Waffen oder der Munition angebrachte Kennzeichnungen (Gebote, Verbote, Warnungen) müssen ebenfalls beachtet und eingehalten werden.

Bei der Verwendung von Vorderladerwaffen sind die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes zu berücksichtigen, außerdem ist ein Erlaubnisschein und ein Mindestalter von 21 Jahren erforderlich.

Vor einem szenischen Einsatz von Schreckschusswaffen muss eine technische Probe stattfinden, in der sich alle Mitwirkenden mit Handhabung und Wirkung der Waffen vertraut machen können.

Blindgänger sind in einer gekennzeichneten Originalverpackung aufzubewahren und müssen fachgerecht entsorgt werden. Stark verschmutzte oder blockierende Waffen dürfen nur von einem oder einer Sachkundigen instandgesetzt werden.

Dummy-Munition muss eindeutig als solche erkennbar sein (z. B. Zündplättchen abgeschossen, seitliche Bohrungen).

3.7.3 Lagerung und Transport, Überlassen zur szenischen Darstellung

Waffen müssen unter Aufsicht einer verantwortlichen Person stehen (z. B. Requisiteur/-in). Die hierfür infrage kommenden Personen müssen älter als 18 Jahre, regelmäßig unterwiesen und mit der Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten explizit beauftragt sein.

Werden die Waffen außerhalb des Betriebsgeländes oder außerhalb einer abgesperrten Produktionsstätte getragen bzw. werden die Schreckschusswaffen in der Öffentlichkeit geladen und zugriffsbereit getragen, benötigt der oder die Verantwortliche einen kleinen Waffenschein. Die Waffen dürfen nur ungeladen

und im geschlossenen Behältnis verpackt, transportiert und gelagert werden. Sie müssen dennoch immer so behandelt werden, als seien sie geladen.

Munition ist getrennt von Waffen aufzubewahren.



Abb. 17 Schreckschusswaffeneinsatz

Anhang 1

Vorgehensweise bei der individuellen Gefährdungsbeurteilung

Für besondere szenische Darstellungen ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Hierfür hat sich die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise etabliert. Sie ist ausgelegt auf risikobehaftete Vorgänge und deckt sich prinzipiell mit der Vorgehensweise, wie sie in anderen risikobehafteten Branchen (z. B. bei Feuerwehreinsätzen) verwendet wird.

Eine Gefährdungsbeurteilung besteht aus folgenden Schritten:

1. Ermittlung und Abgrenzung der besonderen szenischen Darstellungen, die individuell beurteilt werden müssen
2. Auswahl von fachlich geeigneten Personen für die Gefährdungsbeurteilung
3. Ermittlung der Gefährdungen
4. Bewertung des Risikos
5. Auswahl von fachlich und körperlich geeigneten Personen für die Darstellung
6. Ableitung von Schutzziele
7. Auswahl, Umsetzung und Überprüfung der Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit
8. Dokumentation
9. Unterweisung auf Basis der Gefährdungsbeurteilung
10. Wirksamkeitskontrolle und regelmäßige Überprüfung

Schritt 1: Ermittlung und Abgrenzung der besonderen szenischen Darstellungen, die individuell beurteilt werden müssen

Zur Ermittlung der eventuellen Erfordernis einer zusätzlichen individuelle Gefährdungsbeurteilung kann die in Abschnitt 2.4 enthaltene Tabelle herangezogen werden. Wenn demzufolge

eine zusätzliche, individuelle Gefährdungsbeurteilung notwendig ist, sind die aufgrund der Basis-Gefährdungsbeurteilung getroffenen Maßnahmen zu ergänzen.

Schritt 2: Auswahl von fachlich geeigneten Personen für die Gefährdungsbeurteilung

Die für die Durchführung der individuellen Gefährdungsbeurteilung erforderliche Fachkunde hängt von den zu erwartenden Gefährdungen ab. Hinzugezogen werden können z. B. Betriebsarzt/-ärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sachverständige, Stunt Coordinator. Auch die Kreativen (Regisseure/Regisseurinnen, Redakteure/Redakteurinnen usw.) sind in die individuelle Gefährdungsbeurteilung miteinzubeziehen

Schritt 3: Ermittlung der Gefährdung

Der Begriff „Gefährdung“ kennzeichnet das räumliche und zeitliche Zusammentreffen von Personen mit Gefahrenquellen und beschreibt den aufgrund dieses Zusammentreffens möglichen Gesundheitsschaden.

Die Ermittlung von Gefährdungen beinhaltet die systematische Bestandsaufnahme aller Möglichkeiten, bei denen Personen durch Gefahren Schaden nehmen können und kann anhand der Leitfrage „Was kann passieren?“ durchgeführt werden.

Beispiele für außergewöhnliche veranstaltungs- und produktionspezifische Gefährdungssituationen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Außergewöhnliche veranstaltungs- und produktionspezifische Gefährdungssituationen

Tätigkeiten/ szenische Darstellungen	Gefahr/Gefährdungen durch
Sturz, Ausrutschen, Abstürze bei Proben und Aufführungen	<ul style="list-style-type: none"> • Stolpern, Ausrutschen im Bühnenbereich, bei Abgängen ins Dunkle • Stürze von Podesten, Aufstiegen etc., Absturz in Gräben etc. • Gehen über ungesicherte Verbindungsstege • fehlende Absicherungen gegen Absturz, die aufgrund des Bühnenbildes bzw. der Regie nicht möglich sind • nicht gesicherte Öffnungen (auch nur kurzfristig während der Bühnenumbauten) • fehlende Absturzsicherungen • nicht gekennzeichnete Absturzkanten • ungeeigneter (nicht elastischer/federnder/nachgiebiger) Untergrund
szenische Vorgänge mit Fahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> • unkontrollierte Bewegungen durch Fahrfehler • nicht bestimmungsgemäß benutzte PSA gegen Absturz

Tätigkeiten/ szenische Darstellungen	Gefahr/Gefährdungen durch
Zusammenstöße von Personen, gespielte Tötlichkeiten, misslungene Bewegungsabläufe	<ul style="list-style-type: none"> • Kampfszenen mit und ohne Requisiten • Sprünge, Überschläge, Drehbewegungen, tänzerische Bewegungen • Ausführen von extremen Bewegungen • plötzliche Bewegung nach langem Stehen, Knien oder ungünstigen Körperhaltungen • Enge, Gedränge, gegenläufige Bewegungen auf der Bühne
szenische Hinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • szenisches Erhängen von Personen (tatsächliches Erdrosseln, bzw. Wirbelsäulenverletzungen) • szenische Kreuzigung (Schädigung/Hängetrauma durch unnatürliche Körperposition) • szenisches Ertränken (tatsächliches Ertrinken)
Temperatureinwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung in unmittelbarer Nähe von kalten (z. B. flüssiger Stickstoff) oder heißen Stoffen (z. B. flüssiges Wachs)
optische Strahlung	<ul style="list-style-type: none"> • Scheinwerfer (Blendung) • Einsatz von Laserstrahlung (Augenverletzungen) • LED-Licht (blue light hazard)
Brand, Explosion	<ul style="list-style-type: none"> • Pyrotechnik (Verbrennungen)
Lärm	<ul style="list-style-type: none"> • Abfeuern von Schusswaffen oder Zünden von Pyrotechnik (Knalltrauma)
Gase, Dämpfe, Stäube	<ul style="list-style-type: none"> • Kostüme, Requisiten, Masken, die entsprechende Stoffe enthalten • Effekte, die Staub freisetzen
Sauerstoffmangel	<ul style="list-style-type: none"> • Theaternebel (Inhaltsstoff CO₂ verdrängt Sauerstoff in Bodennähe)
Einsatz von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> • Bissverletzungen, Tritte, Vergiftungen, Quetschungen, Zoonosen
Kampfszenen	<ul style="list-style-type: none"> • gespielten Tötlichkeiten (Stürze, Treffer, Kopfverletzungen durch Niedergehen im Kampf) • Showringkampf • Kämpfe mit Hieb- und Stichwaffen (Schnitt- und Stichverletzungen)
Trendsportarten	<ul style="list-style-type: none"> • Slackline, Verletzungen beim Misslingen und Herunterfallen • Einsatz von speziellen Sportgeräten (z. B. Stelzen, Poweriser)
Einsatz biologischer Materialien/von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> • z. B. Einsatz von Lycopodium, szenische Darstellungen mit Tieren (allergische Reaktionen)
szenische Darstellung im Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr des Ertrinkens • Unterkühlung
szenische Darstellungen mit physischen Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Heben von Personen und Gegenständen auf der Bühne (sich verheben) • langes Stehen, einseitige Dauerbelastungen • körperliche Überbeanspruchung im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung • Tragen von Kostümen, Rüstungen, etc. (Einengung) • körperliche Anforderungen durch die Choreografie
szenische Darstellungen mit psychische Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> • langes Hängen im Fluggeschirr • informatorische Anforderungen (Stress, Überforderung) • Konzentrationsanforderungen • Verantwortungsdruck (der Erfolg Anderer ist abhängig davon, die eigenen Aufgaben gut zu erfüllen, Verantwortung für das Gelingen des Ganzen) • überhöhte Erwartungen (eigene, seitens Kollegen/-innen, des Publikums, der Leitungskräfte des Theaters) • soziale Beziehungen

Schritt 4: Bewertung des Risikos

Für die in Schritt 3 ermittelten Gefährdungen ist zunächst das Risiko in der Ausgangssituation zu beurteilen, um danach angemessene Maßnahmen treffen zu können. Als Risiko (R) wird das Produkt aus der Wahrscheinlichkeit (W), dass ein Schaden eintritt, und des möglichen Schadensausmaßes/der Gefährlichkeit (G) bezeichnet. Die Eintrittswahrscheinlichkeit (W) wird in fünf Kategorien eingeteilt:

Eintrittswahrscheinlichkeit

W	Beschreibung
5 sehr wahrscheinlich	Ohne/ohne weitere Schutzmaßnahmen ist mit einem Schadenseintritt zu rechnen.
4 wahrscheinlich	Ein Eintritt eines Schadenereignisses ist wahrscheinlicher als sein Ausbleiben.
3 unwahrscheinlich	Ein Ausbleiben eines Schadenereignisses ist wahrscheinlicher als sein Eintritt.
2 sehr unwahrscheinlich	Ein Ausbleiben eines Schadenereignisses ist deutlich wahrscheinlicher als sein Eintritt.
1 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	Mit einem Schadenseintritt ist nicht zu rechnen.

Das mögliche Schadensausmaß/die Gefährlichkeit (G) werden in fünf Kategorien eingestuft:

Risiko (R) = Wahrscheinlichkeit (W) · Gefährlichkeit (G); R = W · G

G	Beschreibung
5 katastrophale/tödliche Verletzungen	Tod, lebensgefährliche Verletzungen (z. B. Rückenmarksverletzungen, Amputation von Gliedmaßen, Schädelbruch mit Gehirnblutung, Polytrauma)
4 schwere Verletzungen	Verletzungen, die stationär versorgt werden müssen (z. B. komplizierte Knochenbrüche, stumpfe Bauchverletzung) Verletzungen, die irreversibel sind bzw. nicht ausheilen (z. B. Gelenkversteifung, Gehörschaden)
3 mittelschwere Verletzungen	Verletzungen, die ambulant versorgt werden müssen (z. B. Schnittverletzung, die genäht werden muss, Verstauchung)
2 leichte Verletzungen	Bagatell-Verletzungen, die nicht ärztlich versorgt werden müssen
1 keine erheblichen Verletzungen	keine oder nur minimale Verletzungen

Durch Multiplikation erhalten Sie die Risikomaßzahl R. Sie bezieht das Risiko.

Risikomatrix

Risikomaßzahl R = W · G						
Wahrscheinlichkeit W		Gefährlichkeit/Schadensausmaß G				
		1 keine erheblichen Verletzungen	2 leichte Verletzungen	3 mittelschwere Verletzungen	4 schwere Verletzungen	5 katastrophale/tödliche Verletzungen
sehr wahrscheinlich	5	5	10	15	20	25
wahrscheinlich	4	4	8	12	16	20
unwahrscheinlich	3	3	6	9	12	15
sehr unwahrscheinlich	2	2	4	6	8	10
mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	1	1	2	3	4	5

Das Risiko wird in drei Kategorien eingeteilt (rote, gelbe und grüne Bereiche). Aus der durch Analyse gewonnenen Differenzierung ergibt sich, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind und ob die besondere szenische Darstellung mit vertretbarem Restrisiko durchgeführt werden kann.

Risikokategorien

R	Beschreibung
hohes Risiko (Gefahrenbereich) R = 12 bis 25	Risiko ist zwingend durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht weiter minimierbar, kann die szenische Darstellung so nicht umgesetzt werden.
mittleres Risiko (Besorgnisbereich) R = 6 bis 10	Risiko ist durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht weiter minimierbar, kann die szenische Darstellung nur bei Beachtung besonderer Sorgfalt durchgeführt werden.
geringes Risiko (Akzeptanzbereich) R = 1 bis 5	Risiko ist tolerabel. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind nicht zwingend erforderlich.

Beispiel zur szenischen Darstellung mit Absturzgefahr:

	Ein Schauspieler soll während einer szenischen Darstellung in ca. 2,80 m Höhe von einem Schrank auf eine Mauer übertreten und darauf laufen.
identifizierte Gefahr	Gefahr besteht durch die schmale ca. 0,25 m breite Auftrittfläche, durch ein möglicherweise versehentliches Kantentreten, dortiges Weg- oder Umknicken und die daraus entstehende Absturzgefahr. Die Gefahr besteht im gesamten Bereich des Bewegungsablaufs.
Bestimmung der Wahrscheinlichkeit W	unwahrscheinlich, W = 3 Das Ausbleiben des Schadenereignisses ist wahrscheinlicher als sein Eintritt.
Beschreibung der Konsequenzen (Gefährlichkeit G)	schwere Verletzungen G = 4 Verletzungen, die stationär versorgt werden müssen (z. B. komplizierte Knochenbrüche, stumpfe Bauchverletzungen) sowie Verletzungen, die irreversibel sind bzw. nicht ausheilen (z. B. Gelenkversteifung)
Risikomaßzahl R = W x G	R = 3 x 4 = 12 daraus folgt: hohes Risiko Risiko ist zwingend durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Schutzmaßnahmen nicht weiter minimierbar, kann die szenische Darstellung so nicht durchgeführt werden.

Aufgrund des ermittelten hohen Risikos kann die Darstellung nicht wie geplant stattfinden. Es sind weitere (Schutz-) Maßnahmen erforderlich.

Schritt 5: Auswahl von fachlich und körperlich geeigneten Personen für die Darstellung

Bei der Auswahl der Personen sind sowohl die körperlichen Voraussetzungen, die notwendige Geschicklichkeit bzw. das Beherrschen antrainierter Abläufe sowie die notwendigen Qualifikationen zu berücksichtigen.

Schritt 6: Ableitung von Schutzzielen

Schutzziele beschreiben noch keine Maßnahmen, sondern legen den zu erreichenden Soll-Zustand fest. Dieser kann vielfach dem Vorschriften- und Regelwerk entnommen werden, beispielsweise in Form festgelegter Grenzwerte.

Bei der Auswahl der erforderlichen Schutzmaßnahmen kann man sich an dem für Spielplatzeinrichtungen und Kletterwände üblichen Sicherheitsniveau entsprechend einem Head Injury

Criterion Wert (HIC) von 1000 als Maximalwert orientieren (zur Definition des HIC s. „Begriffe“).

Vor der Suche nach Maßnahmen ist wichtig zu definieren, welches Ziel man erreichen will, denn nur wer sein Schutzziel kennt, kann passende Maßnahmen ergreifen. Zugleich verringert sich die Gefahr, Maßnahmen mit zu geringer („Tropfen auf den heißen Stein“) oder übertriebener („mit Kanonen auf Spatzen schießen“) Reichweite festzulegen.

Nach § 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ sind Dekoration, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte so auszuführen und müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

Die Bewertung des Risikos vor der Realisierung von szenischen Vorgängen muss im Regelfall zum Ergebnis haben, dass es gering (siehe Risikomatrix, grüner Bereich) ist.

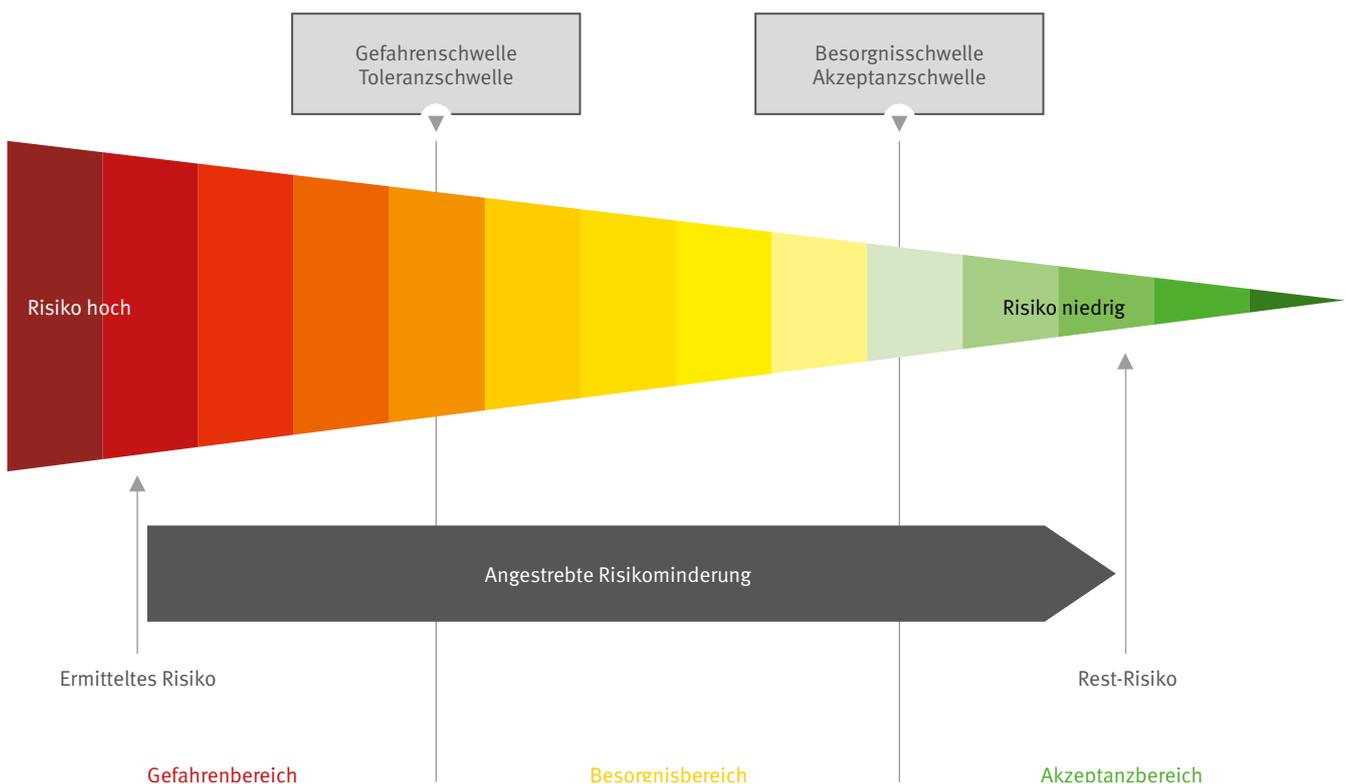


Abb. 18 Gefahrenquelle

Schritt 7: Auswahl, Umsetzung und Überprüfung der Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit

Jede besondere szenische Darstellung ist mit einem Risiko verbunden. Es ist notwendig zu ermitteln, welches Risiko als noch akzeptabel angesehen werden kann. Dieses akzeptable Risiko wird als Grenzkrisiko bezeichnet. Die Differenz zwischen dem festgestellten Risiko und dem akzeptablen Restrisiko bestimmt die zusätzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen:

Die Beseitigung der Gefahrenquelle – damit die Reduzierung der Gefährdung – steht dabei an oberster Stelle. Nur wenn dies nicht möglich ist, soll das Wirksamwerden der Gefahrenquelle durch technische, organisatorische Maßnahmen, den Gebrauch einer geeigneten Persönlichen Schutzausrüstung und erst zuletzt durch sicherheitsgerechtes Verhalten des Einzelnen minimiert werden. Die Auswahl geeigneter Maßnahmen orientiert sich an der so genannten Maßnahmenhierarchie (siehe Abbildung unten).

Es sind vorrangig die Maßnahmen zu treffen, die weit oben in der Maßnahmenhierarchie liegen, da diese am wirksamsten sind. Anfallende Kosten für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind nachrangig gegenüber einem wirksamen Schutz der mitwirkenden Personen.

Bei der Festlegung von Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass sich eventuell neue Gefährdungen als „Nebenwirkung“ der Maßnahmen ergeben können. Diese neuen Risiken sind ebenfalls zu beurteilen. So würde z. B. der Einsatz von PSA gegen Absturz neue Gefährdungen mit sich bringen, die wiederum weitere Maßnahmen erfordern – so etwa die Organisation der möglicherweise notwendigen Rettung einer abgestürzten und in der PSA hängenden Person.

Auch die in Abschnitt 2.8 beschriebenen Notfallmaßnahmen sind festzulegen.

Sind Maßnahmen ausgewählt, muss festgelegt werden:

- Bis wann sind die einzelnen Maßnahmen umzusetzen?
- Wer führt die Maßnahmen durch?
- Ist bis zur Umsetzung der Maßnahmen eine Übergangslösung (z. B. organisatorische Maßnahme) erforderlich?
- Muss die Tätigkeit bis dahin sogar eingestellt werden, da das ermittelte Risiko zu hoch ist?

Nachdem die Maßnahmen definiert worden sind, muss eine Überprüfung stattfinden. Ziel der Überprüfung ist die Feststellung, ob unter Berücksichtigung der Maßnahmen das Restrisiko tatsächlich unter das vorher definierte Grenzkrisiko gesenkt wird.

Für diese Überprüfung wird eine Wiederholung von Schritt 4 der Gefährdungsbeurteilung (Risikobewertung) empfohlen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen, konkret: eine vorausschauende (prospektive) Wirkungskontrolle durchzuführen. Dabei verändern sich i. d. R. die Wahrscheinlichkeit oder die Gefährlichkeit und damit das Risiko. Falls die Risikobewertung ergibt, dass das Risiko durch die Maßnahmen nicht hinreichend minimiert wird, müssen andere, auch ergänzende Maßnahmen getroffen werden. Andernfalls kann die besondere szenische Darstellung nicht stattfinden.

Die Umsetzung und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist durch die für die besondere szenische Darstellung verantwortliche Person (vgl. Abschnitt „Organisation und Verantwortung“) zu überprüfen. Das bedeutet, dass bei Proben und der szenischen Darstellung laufend eine Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen zu erfolgen hat.

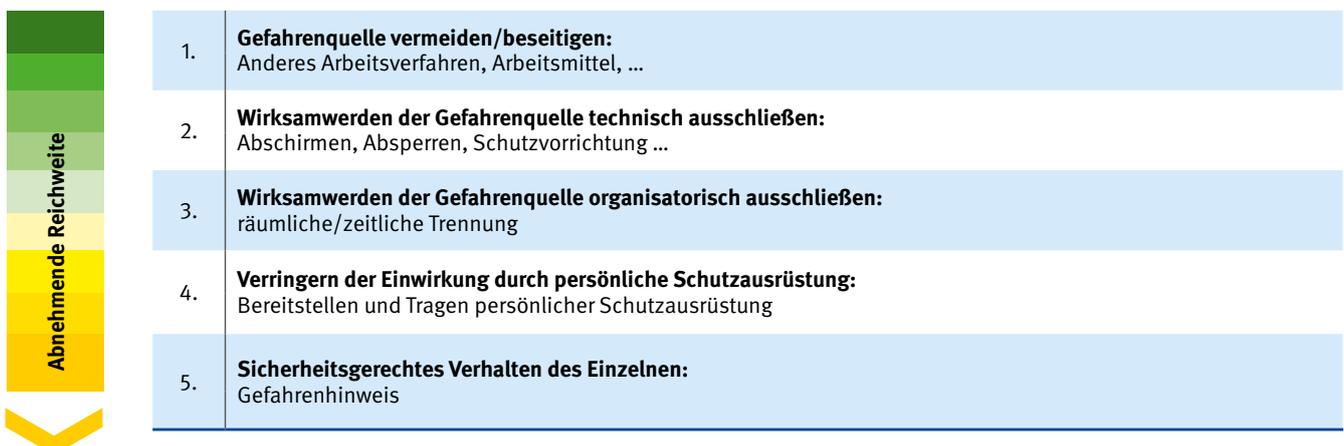


Abb. 19 Maßnahmenhierarchie

Beispiel zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei szenischer Darstellung mit Absturzgefahr:

	Ein Schauspieler soll während einer szenischen Darstellung in ca. 2,80 m Höhe von einem Schrank auf eine Mauer übertreten und darauf laufen (Fortsetzung des Beispiels)
Risikomaßzahl $R = W \cdot G$	<p>$R = 3 \cdot 4 = 12$ daraus folgt: hohes Risiko</p> <p>Risiko ist zwingend durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Schutzmaßnahmen nicht weiter minimierbar, kann die szenische Darstellung so nicht durchgeführt werden.</p>
Schutzmaßnahmen Auswirkung auf Wahrscheinlichkeit (W) oder auf Gefährlichkeit (G)	<p>Technische Maßnahmen: Der Untergrund des Aufprall- und Sicherheitsbereiches wird mit nachgebendem Material ausgestattet (G). Im möglichen Fallbereich befinden sich keine verletzungserschwerenden Gegenstände oder Aufbauten (G). Der Auftrittsbereich wird mit rutschhemmenden Materialien ausgestattet (W). Die Absturzkanten werden für den Darsteller sichtbar gekennzeichnet (W).</p> <p>Organisatorische Maßnahmen: Vor Beginn der Proben bekommt der Schauspieler ausreichend Zeit eingeräumt, um sich mit Laufweg und Absturzkanten vertraut zu machen (W). Erste szenische Proben finden nur bei Arbeitslicht statt (W). Die Darstellung wird ausreichend geübt, d. h. so oft, bis sie wiederholt fehlerfrei und sicher durchgeführt werden kann (W). Blendung durch Scheinwerfer wird vermieden (W). Ersthelfer steht bereit (G).</p> <p>Personenbezogene Maßnahmen: Persönliche Eignung wird vom Betriebsarzt festgestellt (W). Der Darsteller wird vor der ersten Probe unterwiesen (W). Der Darsteller wird darauf hingewiesen, dass er bei eingeschränkter Tagesform die szenische Darstellung nicht durchführen darf (W). Bei Veränderung der Aufbauten finden Wiederholungen der Unterweisungen statt (W). Der Darsteller trägt Schuhe (z. B. Sicherheitsschuhe) bei welchen die Anforderung an die Rutschhemmung nachgewiesen/erfüllt ist (W). Das Kostüm besteht aus eng anliegender Kleidung, die die Bewegungen nicht behindert (W).</p>

Beispiel zur erneuten Bewertung des Risikos unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur prospektiven (vorausschauenden) Wirksamkeitskontrolle:

Bestimmung der Wahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen W	<p>sehr unwahrscheinlich, W = 2</p> <p>Das Ausbleiben des Schadenereignisses ist deutlich wahrscheinlicher als sein Eintritt.</p>
Beschreibung der Konsequenzen (Gefährlichkeit G) unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen G	<p>mittelschwere Verletzungen G = 3</p> <p>Verletzungen, die ambulant versorgt werden müssen (z. B. Schnittverletzung, die genäht werden muss, Verstauchung)</p>
Risikomaßzahl $R = W \times G$	<p>$R = 2 \times 3 = 6$ daraus folgt: mittleres Risiko</p> <p>Risiko ist durch (weitere) Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Schutzmaßnahmen nicht weiter minimierbar, kann die szenische Darstellung nur bei Beachtung besonderer Sorgfalt durchgeführt werden.</p>

Falls keine weiteren Schutzmaßnahmen möglich sind, kann das mittlere Risiko toleriert werden und die szenische Darstellung kann unter Beachtung besonderer Sorgfalt stattfinden.

Schritt 8: Dokumentation

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sowie die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung (Wirksamkeitskontrolle) sind zu dokumentieren.

Die Dokumentation dient auch als Basis für die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten, die über Gefahren und festgelegte Maßnahmen aufzuklären sind.

Eine Dokumentationshilfe für die individuelle Gefährdungsbeurteilung wurde als Anhang A.2 eingefügt. Diese kann auch in elektronischer Form genutzt werden (z. B. mit einem Tabellenkalkulationsprogramm).

Schritt 9: Unterweisung auf Basis der Gefährdungsbeurteilung

Damit die sorgfältig ermittelten Maßnahmen in der Praxis von allen Beteiligten umgesetzt und gelebt werden können, müssen die mitwirkenden Personen entsprechend unterwiesen werden. Die festgelegten Notfallmaßnahmen sind zwingend Bestandteil der Unterweisung. Wichtiger Teil jeder Unterweisung ist – neben der Theorie – die praktische Einübung der Maßnahmen.

Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens einmal im Jahr erfolgen und ist zu dokumentieren.

Schritt 10: Wirksamkeitskontrolle und regelmäßige Überprüfung

Die Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Ermittlung. Da sich dieser Zustand verändern kann (z. B. durch Änderungen der Rahmenbedingungen, der Arbeitsmittel, der Szenerie), muss die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls nach demselben Schema aktualisiert werden. Gleichzeitig erfolgt durch regelmäßige Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung eine Kontrolle, ob die festgelegten Schutzmaßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden und wirksam sind (retrospektive Wirksamkeitskontrolle). Fragestellungen einer retrospektiven Wirksamkeitskontrolle sind z. B.:

- Sind noch alle Schutzeinrichtungen vorhanden?
- Werden die organisatorischen Regelungen noch immer von allen befolgt?
- Wird die persönliche Schutzausrüstung weiterhin konsequent getragen?
- Sind Vorkommnisse aufgetreten/bekannt geworden, die einen Handlungsbedarf erkennen lassen?
- Sind zusätzliche Notfallmaßnahmen erforderlich?
- Ist eine Wiederholung der Unterweisung erforderlich?

Beispiele für Gefährdungsbeurteilungen

Es ist keine weitergehende, individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

Beispiel 1: Worst-Case Betrachtung (vgl. Abschnitt 2.4)

Beschreibung der szenischen Darstellung	In einer Fernsehsendung, bei der Tiere aus Tierheimen vermittelt werden sollen, werden Kaninchen präsentiert.	
Einstufung der Darstellung (s. Abschnitt 2.4 DGVU I 215-315) bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/>	Basis-Gefährdungsbeurteilung ist ausreichend
	<input checked="" type="checkbox"/>	Basis-Gefährdungsbeurteilung mit Worst-Case-Betrachtung
	<input type="checkbox"/>	individuelle Gefährdungsbeurteilung
	<input type="checkbox"/>	individuelle Gefährdungsbeurteilung, Expertise, Spezialist
identifizierte Gefahr/-en	Gefahren bestehen durch Kratzen oder Beißen von nervösen Tieren.	
Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts W	3	
Abschätzung der Konsequenzen eines Schadenseintritts (Gefährlichkeit) G	2	
Risikomaßzahl R = W · G	6	
Bewertung des Risikos	mittleres Risiko Risiko ist durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht/nicht weiter minimierbar, kann die szenische Darstellung nur mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden.	
Folgerung aus der Bewertung des Risikos	Risiko ist an der Grenze zum geringen Risiko. Darstellung kann bei entsprechender Sorgfalt durch eine mit dem Tier vertraute Person durchgeführt werden.	

Beispiel 2: Individuelle Gefährdungsbeurteilung (entspricht Zusammenfassung der szenischen Darstellung von S. 39 ff.)

Beschreibung der szenischen Darstellung	Ein Schauspieler soll während einer szenischen Darstellung in ca. 2,80 m Höhe von einem Schrank auf eine Mauer übertreten und darauf laufen.	
Einstufung der Darstellung (s. Abschnitt 2.4 DGVU I 215-315) bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/>	Basis-Gefährdungsbeurteilung ist ausreichend
	<input type="checkbox"/>	Basis-Gefährdungsbeurteilung mit Worst-Case-Betrachtung
	<input checked="" type="checkbox"/>	individuelle Gefährdungsbeurteilung
	<input type="checkbox"/>	individuelle Gefährdungsbeurteilung, Expertise, Spezialist
identifizierte Gefahr/-en	Absturzgefahr (Breite der Auftrittfläche 25 cm)	
Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts W	3	
Abschätzung der Konsequenzen eines Schadenseintritts (Gefährlichkeit) G	4	
Risikomaßzahl R = W · G	12	
Bewertung des Risikos	hohes Risiko Risiko ist zwingend durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht/nicht weiter minimierbar, kann die szenische Darstellung nicht durchgeführt werden.	

Folgerung aus der Bewertung des Risikos	Es sind Schutzmaßnahmen festzulegen (s. u.)
technische Schutzmaßnahmen (Einfluss auf W oder G)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung des Aufprall- und des zzgl. Sicherheitsbereichs mit nachgiebigem Material(G) • keine verletzungserschwerenden Gegenstände oder Aufbauten im möglichen Fallbereich (G) • rutschhemmender Auftrittsbereich (W) • für Darsteller sichtbare Kennzeichnung der Absturzkanten (W)
organisatorische Schutzmaßnahmen (Einfluss auf W oder G)	<p>Vor Beginn der Proben bekommt der Schauspieler ausreichend Zeit eingeräumt, sich mit Laufweg und Absturzkanten vertraut zu machen (W). Erste szenische Proben finden nur bei Arbeitslicht statt (W). Die Darstellung wird ausreichend geprobt, bis sie wiederholt fehlerfrei und sicher durchgeführt werden kann (W). Blendung durch Scheinwerfer wird vermieden (W).</p>
personenbezogene Schutzmaßnahmen (Einfluss auf W oder G)	<p>Körperliche Eignung wird vom Betriebsarzt festgestellt (W). Der Darsteller wird vor der ersten Probe unterwiesen (W). Der Darsteller wird darauf hingewiesen, dass er bei eingeschränkter Tagesform die Darstellung nicht durchführen darf (W). Bei Veränderung der Aufbauten finden Wiederholungen der Unterweisungen statt (W). Der Darsteller trägt Schuhe (z. B. Sicherheitsschuhe) bei welchen die Anforderung an die Rutschhemmung nachgewiesen/erfüllt ist (W). Das Kostüm besteht aus eng anliegender Kleidung, die die Bewegungen nicht behindert (W).</p>
Abschätzung der Wahrscheinlichkeit W' unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	2
Abschätzung der Gefährlichkeit G' unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	3
Risikomaßzahl R' = W' · G' unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	6
Bewertung des Risikos unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	<p>mittleres Risiko Risiko ist durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht/nicht weiter minimierbar, kann die szenische Darstellung nur mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden.</p>
Schlussfolgerung	Risiko kann nicht weiter minimiert werden, besondere Sorgfalt bei der Durchführung ist erforderlich.

Beispiel 3: Individuelle Gefährdungsbeurteilung, Spezialist erforderlich

Beschreibung der szenischen Darstellung	Ein jugendlicher Parcours-Läufer soll sich beim Dreh eines Trailers in einem Treppenhaus schnell abwärts bewegen und dabei Geländer mit einem Salto überspringen.	
Einstufung der Darstellung (s. Abschnitt 2.4 DGUV I 215-315) bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/>	Basis-Gefährdungsbeurteilung ist ausreichend
	<input type="checkbox"/>	Basis-Gefährdungsbeurteilung mit Worst-Case-Betrachtung
	<input type="checkbox"/>	individuelle Gefährdungsbeurteilung
	<input checked="" type="checkbox"/>	individuelle Gefährdungsbeurteilung, Expertise, Spezialist
identifizierte Gefahr/-en	Gefahren bestehen durch Anstoßen an Hindernissen und Sturz	
Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts W	4	
Abschätzung der Konsequenzen eines Schadenseintritts (Gefährlichkeit) G	5	
Risikomaßzahl R = W · G	20	
Bewertung des Risikos	hohes Risiko Risiko ist zwingend durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht/nicht weiter minimierbar, kann die szenische Darstellung nicht durchgeführt werden.	
Folgerung aus der Bewertung des Risikos	Die Darstellung kann so nicht durchgeführt werden. Ein Spezialist/ eine Spezialistin (Stuntman/Stuntwoman) und eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durch Spezialisten sind erforderlich.	

Eine weitergehende, individuelle Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Spezialisten, z. B. Stuntman, ist nach dem Schema des Beispiels 2 zu erstellen.

Beispiel 4: Individuelle Gefährdungsbeurteilung

Beschreibung der szenischen Darstellung	Mit einem Straßenrennwagen sollen Showfahrten auf einer Fahrstrecke, die auf einem Messegelände aufgebaut wird, vor Publikum stattfinden.	
Einstufung der Darstellung (s. Abschnitt 2.4 DGUV I 215-315) bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/>	Basis-Gefährdungsbeurteilung ist ausreichend
	<input type="checkbox"/>	Basis-Gefährdungsbeurteilung mit Worst-Case-Betrachtung
	<input checked="" type="checkbox"/>	individuelle Gefährdungsbeurteilung
	<input type="checkbox"/>	individuelle Gefährdungsbeurteilung, Expertise, Spezialist
identifizierte Gefahr/-en	Kontrollverlust durch Fahrfehler oder techn. Defekt, Fahrzeugbrand	
Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts W	3	
Abschätzung der Konsequenzen eines Schadenseintritts (Gefährlichkeit) G	5	
Risikomaßzahl R = W · G	15	
Bewertung des Risikos	hohes Risiko Risiko ist zwingend durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht (weiter) minimierbar, kann die szenische Darstellung nicht durchgeführt werden.	

Folgerung aus der Bewertung des Risikos	Es sind Schutzmaßnahmen festzulegen (s. u.)
technische Schutzmaßnahmen (Einfluss auf W oder G)	Einbau von Betonbarrieren als Anfahrschutz (G). Betonbarrieren sind so anzuordnen, dass Frontalaufprall aus Hauptfahrtrichtung vermieden wird (G). Einbau eines Tores in die Fahrbahnumgrenzung für die Werksfeuerwehr (G). Einsatz von "Mannesmannzäunen" 1 m hinter Betonbarrieren (G).
organisatorische Schutzmaßnahmen (Einfluss auf W oder G)	Bereitstellung von Rennleitung und Streckenposten (W). Ausrüstung von Rennleitung und Streckenposten mit Funkgeräten (W). Kontrolle und Freigabe der Strecke vor jeder Fahrt (W). Permanente Kommunikationsmöglichkeit mit Werksfeuerwehr sicherstellen (G). Einsatz eines geeigneten und geübten Rennfahres (W). Technische Überprüfung des Fahrzeugs sicherstellen (W). Ausreichende Proben durchführen (W).
personenbezogene Schutzmaßnahmen (Einfluss auf W oder G)	Körperliche Eignung des Fahrers wird vom Betriebsarzt festgestellt (W). Der Fahrer wird vor der ersten Probe unterwiesen (W). Der Fahrer wird darauf hingewiesen, dass er bei eingeschränkter Tagesform die Darstellung nicht durchführen darf (W). Wiederholungen der Unterweisungen finden bei Veränderung der Aufbauten statt (W). Der Fahrer trägt einen Rennhelm (G).
Abschätzung der Wahrscheinlichkeit W' unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	2
Abschätzung der Gefährlichkeit G' unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	4
Risikomaßzahl R' = W' · G' unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	8
Bewertung des Risikos unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	mittleres Risiko Risiko ist durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht (weiter) minimierbar, kann die szenische Darstellung nur mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden.
Schlussfolgerung	Risiko kann nicht weiter minimiert werden, besondere Sorgfalt bei der Durchführung ist erforderlich.

Anhang 2

Dokumentationsschema für die individuelle Gefährdungsbeurteilung

Beschreibung der szenischen Darstellung	
Einstufung der Darstellung (s. Abschnitt 2.4 DGUV I 215-315) bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Basis-Gefährdungsbeurteilung ist ausreichend
	<input type="checkbox"/> Basis-Gefährdungsbeurteilung mit Worst-Case-Betrachtung
	<input type="checkbox"/> individuelle Gefährdungsbeurteilung
	<input type="checkbox"/> individuelle Gefährdungsbeurteilung, Expertise, Spezialist
identifizierte Gefahr/-en	
Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts W	
Abschätzung der Konsequenzen eines Schadenseintritts (Gefährlichkeit) G	
Risikomaßzahl R = $W \cdot G$ Definition s. Legende	
Bewertung des Risikos	
Folgerung aus der Bewertung des Risikos	
technische Schutzmaßnahmen (Einfluss auf W oder G)	
organisatorische Schutzmaßnahmen (Einfluss auf W oder G)	
personenbezogene Schutzmaßnahmen (Einfluss auf W oder G)	
Abschätzung der Wahrscheinlichkeit W' unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	
Abschätzung der Gefährlichkeit G' unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	
Risikomaßzahl R' = $W' \cdot G'$ unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	
Bewertung des Risikos unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen	
Schlussfolgerung	
Gefährdungsbeurteilung inkl. prospektiver Wirkungskontrolle erstellt von; Datum	
Wirkungskontrolle während der Veranstaltung/Produktion durch	
retrospektive Wirkungskontrolle	

Legende/Erläuterung zur Gefährdungsbeurteilung für besondere szenische Darstellung

Abschätzung der Wahrscheinlichkeit W des Schadenseintritts	
W	Beschreibung
5 sehr wahrscheinlich	Ohne/ohne weitere Schutzmaßnahmen ist mit einem Schadenseintritt zu rechnen.
4 wahrscheinlich	Ein Eintritt eines Schadenereignisses ist wahrscheinlicher als sein Ausbleiben.
3 unwahrscheinlich	Ein Ausbleiben eines Schadenereignisses ist wahrscheinlicher als sein Eintritt.
2 sehr unwahrscheinlich	Ein Ausbleiben eines Schadenereignisses ist deutlich wahrscheinlicher als sein Eintritt.
1 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	Mit einem Schadenseintritt ist nicht zu rechnen.

G	Beschreibung
5 katastrophale/tödliche Verletzungen	Tod, lebensgefährliche Verletzungen (z. B. Rückenmarksverletzungen, Amputation von Gliedmaßen, Schädelbruch mit Gehirnblutung, Polytrauma)
4 schwere Verletzungen	Verletzungen, die stationär versorgt werden müssen (z. B. komplizierte Knochenbrüche, stumpfe Bauchverletzung) Verletzungen, die irreversibel sind bzw. nicht ausheilen (z. B. Gelenkversteifung, Gehörschaden)
3 mittelschwere Verletzungen	Verletzungen, die ambulant versorgt werden müssen (z. B. Schnittverletzung, die genäht werden muss, Verstauchung)
2 leichte Verletzungen	Bagatell-Verletzungen, die nicht ärztlich versorgt werden müssen
1 keine erheblichen Verletzungen	keine oder nur minimale Verletzungen

Risikokategorien

R	Beschreibung
hohes Risiko (Gefahrenbereich) R = 12 bis 25	Risiko ist zwingend durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht weiter minimierbar, kann die szenische Darstellung so nicht umgesetzt werden.
mittleres Risiko (Besorgnisbereich) R = 6 bis 10	Risiko ist durch Schutzmaßnahmen zu minimieren. Ist das Risiko durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht weiter minimierbar, kann die szenische Darstellung nur bei Beachtung besonderer Sorgfalt durchgeführt werden.
geringes Risiko (Akzeptanzbereich) R = 1 bis 5	Risiko ist tolerabel. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind nicht zwingend erforderlich.

Anhang 3

Einsatz von Tieren bei szenischer Darstellung

Muster: Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung

Produktion:		
Bearbeiter:		
Datum:		
Werden bei Veranstaltungen und Produktionen Tiere eingesetzt, muss immer mit deren nicht vorhersehbaren, teilweise gefährlichen Verhalten gerechnet werden. Mit dieser Checkliste können Sie überprüfen, ob weitere Maßnahmen beim Mitwirken von Tieren an der Bühnenproduktion eingeleitet werden müssen. Bitte beachten sie, dass hier nur die allgemeinen Bedingungen berücksichtigt sind. Für die konkrete Anwendung können weitere Aspekte hinzugefügt werden.		
Statistenkoordination / Casting	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Informationsaustausch erfolgt zwischen Regieassistentz, Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem zuständigen Bühnenmeister.
Das Vorhabens ist beim Veterinäramt angemeldet	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Zusendung der Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung erfolgt durch Fachkraft für Arbeitssicherheit
Für die Gefährdungsbeurteilung werden Handlungshilfen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungsträger verwendet	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Die Mitwirkenden werden, angelehnt an die DGUV-I 215-315 810 – Besondere szenische Darstellung Kap. 3.6 Tiere, durch die Abendspielleitung zum Umgang mit Tieren unterwiesen.
Maßnahme / Anforderung	Handlungsbedarf	Bemerkung
Nur gutmütige und an eine solche Situation gewöhnte Tiere werden eingesetzt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Vertraute Aufsichtspersonen sind für die Tiere anwesend.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Beim Einsatz werden die Tiere ständig unter Kontrolle gehalten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Artgerechte Haltung der Tiere ist gegeben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Beim Einsatz mehrerer Tiere ist das Rangverhalten geprüft und beim Aufenthalt im Bühnenbereich berücksichtigt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Die Tiere sind auf die Situation (z. B. im Hinter- bzw. Seitenbühnenbereich) vorbereitet.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ein geeigneter Bodenbelag (rutschfest, eben, splitterfrei, etc.) ist vorhanden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ausreichende Bewegungsflächen für Mitwirkende sind vorhanden, um ggf. dem Tier ausweichen zu können.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ausreichender Abstand der Tiere zu Personen (insbesondere zum Zuschauerraum) ist gewährleistet (z. B. durch Absperrungen, Netze oder Hürden).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Die Lichtregie vermeidet Blendungen beim Einsatz der Tiere.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Maßnahme / Anforderung	Handlungsbedarf	Bemerkung
Irritationen durch szenische Effekte (z. B. Kostüme, Schusswaffen, Pyrotechnik, Orchester) werden vermieden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Für geeignete Erste Hilfe ist Vorsorge getroffen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Helfer mit kratz- und bissfester Kleidung sowie weiter erforderlichen Schutzausrüstungen und Hilfsmitteln stehen bereit.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Exkrememente können unter Berücksichtigung erforderliche Hygienemaßnahmen und Rutschgefahr beseitigt werden.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Impfungen der Mitwirkenden (z. B. Tetanus, FSME) sind nachvollziehbar durchgeführt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Artspezifische Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche gefährliche und unberechenbare Reaktionen der Tiere sind eingeleitet (z. B. Gesundheitszeugnis, Impfstatus, Wesenstest).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Voraussichtliche „Einsatzzeiten“ der Tiere sind definiert.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Das Publikum wird vor Vorstellung um Ruhe im Saal, Verbot von Blitzlichtern, Mobiltelefonen, etc. gebeten	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
...	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
...	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Anhang 4

Checkliste zur Auswahl von Stuntleuten

Stuntberufe nach dem Bundesverband deutscher Stuntleute e. V. (BvS):

- Stuntman/Stuntwoman (Stuntperformer)
- Stunt Coordinator
- Assistant Stunt Coordinator
- Fight Choreographer
- Horse Master
- Precision Driver
- Stunt Rigger
- Stunt Rescue Diver
- 2nd Unit Director / Action Unit Director

Mindestvoraussetzungen:

- Berufshaftpflicht (Stuntman bzw. Stunt Coordinator) mit entsprechender Mindestdeckung
- (siehe unten, Versicherung Mindestdeckung)
- Berufsunfallversicherung nach BG-Standard für alle beteiligten Stuntleute
- Erfahrungsschatz für das entsprechende Projekt (z. B. Internationale Produktionserfahrung, Spielfilmerfahrung, TV-Formaterfahrung)
- Ein **Stunt Coordinator** sollte mind. 5 Jahre Berufserfahrung als Stuntman und mind. 15 Projekte als Stunt Coordinator im entsprechenden Format vorweisen können.
- Ein **Stuntman** sollte vom verpflichteten Stunt Coordinator ausgewählt/empfohlen werden oder Erfahrung aus mindestens 20 Projekten mitbringen.

Mitglieder des BvS erfüllen i. d. R. die mindestens die o. g. Voraussetzungen.

Vorteile bei der Auswahl von im BvS organisierten Stuntfirmen /-agenturen / Stuntleuten:

- Zugriff auf Gagenrichtlinien zur frühen Möglichkeit einer Kostenschätzung
- Zugriff auf einen großen Pool von Stuntleuten, um adäquate Doubles einzusetzen
- Alles-aus-einer-Hand-Paket: (Manpower, Material, Fahrzeuge etc.)
- Zugriff auf Equipment, Locations und Trainingsmöglichkeiten (auch für Schauspielertraining)
- Zugriff auf Dienstleister mit homogener Struktur, moralischer und sozialer Kompetenz sowie departementübergreifendem Denken
- Zugriff auf Dienstleister, die beständig an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen und daher immer auf dem neuesten Stand sind
- Zugriff auf Dienstleister mit beständigem Erfahrungsaustausch und automatischem Wissenstransfer (keine isolierten Einzelkämpfer)

Erforderliche Mindest-HAFTPFLICHT-Deckung für Stunt Coordinator oder Stuntman/Stuntwoman:

- Deckungssumme bei Personen- und sonstigen Schäden: 3.000.000 Euro
- mit mindestens folgenden Einschlüssen:
- Mietsachschäden, Umweltschäden
- Tätigkeits- und Allmählichkeitsschäden
- Einsatz von Kraftfahrzeugen (nicht zulassungs- und versicherungspflichtig)
- Einsatz von Kraftfahrzeugen zulassungs- und versicherungspflichtig anlässlich Dreh (d.h. Einsatz von Kfz. mit und ohne Kennzeichen ist versichert)
- Planung, Bauleitung und Ausführung von Konstruktionen für Stuntaufnahmen
- Halten, Hüten und Einsatz von Tieren anlässlich des Auftrags (betrifft Stuntleute, die mit Tieren arbeiten)
- Einschluss von Angestellten und freien Mitarbeitern während Auftrag (bei Stunt Koordinatoren)

Hinweis:

Die Versicherung von Schäden beim Einsatz von Stuntfahrzeugen (Ausschluss von Schäden am Kfz selbst und der geplante Filmunfall) ist neu und wurde erst nach langen Verbandsverhandlungen mit Versicherern erreicht.

Schriftliche Vereinbarungen mit Stuntleuten:

Stuntleute werden i.d.R. bei der besonderen szenischen Darstellung mit erhöhten Risiken tätig. Bei der Auswahl von Stuntleuten für besondere szenische Darstellungen hat der Auftraggeber die Auswahl- und Sorgfaltspflicht. Die gebotene Sorgfalt beinhaltet auch die Kontrollpflicht durch den Auftraggeber. Dieser bzw. die für Leitung und Aufsicht zuständige Person hat bei erkennbaren Sicherheitsmängeln die Darstellung zu unterbinden.

Folgendes ist für den Einsatz von Stuntleuten zu vereinbaren und schriftlich festzulegen:

- Daten des Auftraggebers und Auftragnehmers
- Auftragsverantwortlicher des Auftraggebers (z. B. Produktionsleiter/-in)
- verantwortliche Person des Auftragnehmers (z. B. Stunt Coordinator)
- Aufsichtsführender bzw. Koordinator des Auftraggebers (z. B. Bühnenmeister/-in)
- Ort und Zeit des Einsatzes (Proben, Training und Veranstaltung oder Produktion)
- Beschreibung der szenischen Darstellung
- benötigtes Material und Equipment
- individuelle Gefährdungsbeurteilungen für die besondere szenische Darstellung incl. der erforderlichen Schutzmaßnahmen
- benötigtes Sicherheitsequipment
- Notfallmaßnahmen (z. B. Rettungssanitäter/-innen und Rettungstransportwagen)
- Inhalt von durchzuführenden Unterweisungen
- weitere organisatorische Maßnahmen (z. B. Brandsicherheitswachen)

Anhang 5

Begriffe

Akrobatik

Der Begriff Akrobatik beschreibt sportliche Betätigungen, die mit einem außergewöhnlichen Maß an Körperbeherrschung, Kraft und Geschicklichkeit verbunden sind, z. B. Bodenakrobatik, Partnerakrobatik, Äquilibristik.

Artistik

Vorführung vor einem Publikum zu Showzwecken, die eine körperliche Geschicklichkeit und Übung erfordert. Oftmals werden im Rahmen artistischer Darbietungen auch Gegenstände benutzt (z. B. Hochseile, Vertikalseile und Trapeze). In der Regel werden Kostüme getragen.

Artist/Artistin

Als Artist oder Artistin wird bezeichnet, wer nachvollziehbar durch Ausbildung, Erfahrung und ggf. Zertifikate von externen Stellen seine oder ihre Befähigung belegen kann. Hinreichend sind z. B. ein Ausbildungsnachweis zum staatlich geprüften Artist oder Referenzlisten.

Basis-Gefährdungsbeurteilung

Die Basis-Gefährdungsbeurteilung ist die nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderliche grundsätzliche Beurteilung der Arbeitsplätze bzw. der Tätigkeiten auf Szenenflächen, bei der Produktion, in der Produktionsstätte oder im Zusammenhang mit dem Bühnenbild.

Dies ist z. B. mittels einer Gefährdungsbeurteilung möglich, die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung oder den staatlichen Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung gestellt wird (siehe auch: Individuelle Gefährdungsbeurteilung).

Extremsport

Unter dem Begriff Extremsport werden die Sportarten zusammengefasst, bei deren Ausführung Menschen zumindest das Risiko in Kauf nehmen, dass es bei der sportlichen Betätigung zu erheblichen Verletzungen kommen kann. Das persönliche Risiko ist hier höher als das üblicherweise gesellschaftlich akzeptierte Risiko bei der Sportausübung (Beispiele: Parcoursläufer, Freestyle-Motocross).

Gefährdung, Gefahr

Gefährdung im Sinne des Arbeitsschutzes bedeutet die Möglichkeit, dass Menschen räumlich und zeitlich mit einer Gefahrenquelle zusammentreffen. Gefährdung bezeichnet also die Möglichkeit eines Schadens ohne Aussagen zur Schadensschwere oder zur Eintrittswahrscheinlichkeit zu treffen.

Gefahr ist ein Zustand oder ein Ereignis, bei dem ein unvertretbares (nicht akzeptables) Risiko besteht.

Siehe auch Definition des Begriffs "**Risiko**".

Die Begriffe Gefahr und Gefährdung werden häufig synonym verwendet und auch in Fachpublikationen abweichend von den obenstehenden Begriffsdefinitionen verwendet.

Gefahrbereich

Bei pyrotechnischen Gegenständen entspricht der Sicherheitsabstand (Mindestsicherheitsabstand) dem Gefahrbereich.

Gefährliche szenische Darstellung

Als gefährliche szenische Darstellung gilt eine szenische Darstellung, bei der das für allgemeine Arbeitsvorgänge tolerable Risiko überschritten wird. Beispiele sind: Abspringen von hochgelegenen Flächen, herabstürzende Gegenstände, Durchführen von extremen Bewegungen, Tragen von die Bewegung einschränkenden Kostümen, offene Verwandlung, szenische Vorgänge mit maschinentechnischen Arbeitsmitteln, Umgang mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen, feuergefährliche Vorgänge.

Horse Master

Der oder die Horse Master unterstützt und berät die Verantwortlichen bei der Festlegung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei besonderen szenischen Darstellungen mit Pferden. Er oder sie kann beurteilen inwieweit die zur Verfügung stehenden Stuntleute, Schauspieler/-innen oder Führungspersonen ausreichen, um ein Tier in einer Szene zu beherrschen. Kommen in einem Projekt nur Reitszenen vor, kann es sein, dass der oder die Horse Master (bei Eignung) die Aufgaben eines Stunt Coordinators mit übernimmt.

HIC (Head Injury Criterion)

Das HIC ist ein Index zur Bewertung von beschleunigungsbedingten Kopfverletzungen. Der HIC-Wert wurde für Crashtests entwickelt und beschreibt das Verletzungsrisiko nach einem Sturz.

Für die Einrichtung von Kinderspielplätzen wird z. B. ein maximal zulässiger HIC-Wert von 1000 zugrundegelegt. Bei Einhaltung dieses Wertes wird im Falle von Stürzen das Risiko von Kopfverletzungen mit dauerhafter Schädigung auf ein tolerables Niveau minimiert. Der Grenzwert HIC 1000 beziffert hier das Risiko, dass 50 Prozent der Stürze zu ernsthaften Verletzungen (z. B. Gehirnerschütterung mit Bewusstlosigkeit von unter einer Stunde) führen können. Bei einem HIC-Wert von 1000 beträgt das Risiko lebensgefährlicher Verletzungen noch 15 Prozent.

Individuelle Gefährdungsbeurteilung

Außergewöhnlich veranstaltungs- und produktionsspezifische Gefährdungssituationen müssen durch eine individuelle Gefährdungsbeurteilung bewertet werden. Hierzu ist eventuell eine Beratung durch Experten oder Expertinnen – z. B. Betriebsarzt/-ärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sachverständige, Stunt Coordinator – erforderlich. Die Kreativen (u. a. Regisseure/Regisseurinnen, Redakteure/Redakteurinnen) sind auch in diese individuelle Gefährdungsbeurteilung miteinzubeziehen.

Mitwirkende

Mitwirkende sind alle Personen (z. B. Prominente), die im Rahmen von Proben, Vorstellungen oder Aufzeichnungen sich selbst darstellend auftreten. Sie erfüllen eine dramaturgische oder redaktionelle Funktion, spielen jedoch keine angenommenen Rollen. Auch Zuschauer oder Zuschauerinnen können Mitwirkende sein, wenn sie z. B. auf die Bühne gebeten und an der szenischen Darstellung beteiligt werden.

Komparsen/Komparsinnen, Statisten/Statistinnen

Komparsen/Komparsinnen und Statisten/Statistinnen sind Theater-, Film- oder Fernsehschaffende, deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge geben. Sie erbringen in der Regel keine schauspielerischen Leistungen und haben selten Text.

Szenen- und Produktionsfläche

Als Szenen- und Produktionsfläche gilt der Bereich, in dem die szenische Darstellung bzw. der szenische Vorgang (einschließlich Proben) stattfindet. Dieser darf nur von an der Produktion beteiligten Personen betreten werden.

Proben

Szenische Darstellungen werden zur Übung durchlaufen.

Proben, ausreichendes

Ausreichendes Proben hat zum Ziel, dass alle vorher getroffenen Vereinbarungen (Choreographie) im szenischen Kontext wiederholt fehlerfrei und sicher durchgeführt werden können.

Risiko

Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens und seines Schadensausmaßes. Eine Risikoeinschätzung umfasst also die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und des zu erwartenden Schadensausmaßes.

Schauspieler/-innen (Darsteller/-innen)

Schauspieler/-innen sind Darsteller/-innen von Rollen in Theateraufführungen, Filmen und im Fernsehen. Es handelt sich insbesondere um Künstler und Künstlerinnen, die mit ihrer Gestik

sowie mit mimischen und sprachlichen Ausdrucksformen andere Personen und Charaktere verkörpern.

Sensationsdarsteller/-innen

Sensationsdarsteller/-innen werden auch als Actiondarsteller/-innen bezeichnet. Diese Personen führen als sensationell angesehene Aktionen aus. Häufig wird dabei der erforderliche Wagemut überhöht dargestellt.

Beispiele für Sensationsdarstellungen sind: Pfeile fangen, mit Motorrad über Autos springen, auf einem Drahtseil von Hochhaus zu Hochhaus laufen.

Sport

Sport im Sinne dieser Schrift sind körperliche Aktivitäten, die Personen aus (sportlicher) Eigenmotivation ausüben. Dies kann Sportler und Sportlerinnen an die Grenzen ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit bringen. Sport kann in einer Wettbewerbssituation oder als Nachweis durchgeführt werden. Insbesondere im Wettkampf ist Sport ergebnisoffen. In den festgelegten Regeln des Sports wird ein erhöhtes Verletzungsrisiko berücksichtigt und toleriert.

Sportler/-innen

Sportler/-innen im Sinne dieser Schrift sind Menschen, die ausgeprägte Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere der körperlichen Bewegung haben und sich mit sich selbst oder mit anderen Menschen nach Regeln vergleichen. Die Eignung von Sportlern und Sportlerinnen zur sicheren Umsetzung besonderer szenischer Darstellungen kann mit Hilfe der Beurteilung durch Experten und/oder Expertinnen im sportlichen Betätigungsfeld oder durch nachgewiesene Wettkampfergebnisse erfolgen.

Stuntmen und Stuntwomen

Stuntmen und Stuntwomen – auch Stuntperformer genannt – stellen Rollencharaktere dar. Sie übernehmen die Figur eines Schauspielers oder einer Schauspielerin und spielen dessen oder deren Rolle unter den besonderen Bedingungen eines Stunts. Sie können auch als Stuntplayer eingesetzt werden: dann übernehmen sie die darzustellende Rolle allein. Ein Stunt beinhaltet eine künstlerische Leistung im kreativen Prozess einer Film-, Fernseh- oder Theaterproduktion.

Stunt Coordinator

Stunt Coordinator eine Person, der oder die zentraler Ansprechpartner oder zentrale Ansprechpartnerin für Produktionsfirmen und Theater ist sowie verantwortlich für die technische und künstlerische Umsetzung von Stunts durch Stuntmen-/ Stuntwomen und/ oder Schauspieler und Schauspielerinnen ist. Ein Stunt Coordinator hat die Aufgabe, eine Stuntaktion nach

Abprache mit dem Regisseur oder der Regisseurin zu planen, kreativ aufzulösen und entsprechende szenische, film- oder kameratechnische Perspektiven und Möglichkeiten vorzuschlagen. Ein Stunt Coordinator beurteilt die Gefährdungen, minimiert die Risiken, legt Maßnahmen fest und überprüft deren Wirksamkeit, um die Aktion sicher umzusetzen.

Der Stunt Coordinator kann die szenische Darstellung jederzeit abbrechen oder bei Sicherheitsbedenken nicht zulassen. Er oder sie ist für den Ablauf der gesamten Stuntsituation verantwortlich.

Der Stunt Coordinator soll den Stuntman/Stuntwoman und ggf. den Schauspieler bzw. die Schauspielerin auch „vor sich selbst schützen“, übt also eine besondere Fürsorgepflicht aus.

Szenische Darstellung

Die Umsetzung der in Regieanweisungen vorgegebenen Handlungsabläufe in Teilen von Aufführungen bzw. Film- oder Fernsehproduktionen bezeichnet man als szenische Darstellung.

Training

Training ist Erlernen und intensives Üben bestimmter Fertigkeiten sowie das Erreichen der notwendigen Ausdauer (z. B. Reiten lernen, Fechten lernen), um die Leistung reproduzierbar zu machen und eine Überforderung der Akteure zu vermeiden.

Wrangler

Der oder die Wrangler ist eine mit dem Pferd vertraute Person. Der oder die Wrangler bereitet das Pferd für die szenische Darstellung vor. Er oder sie kann zusammen mit dem oder der Horse Master die Reitszene unterstützen, z. B. das Pferd abschicken oder in Empfang nehmen.

Wirkbereich

Der Wirkbereich ist der Bereich, in dem die Gefährdungen der Darstellung bzw. des Effektes wirksam werden. Er entspricht z. B. der Effektgröße eines pyrotechnischen Gegenstandes.

Wirksamkeitskontrolle

Wegen der komplexen Abläufe und Gefährdungen von besonderen szenischen Darstellungen ist eine sorgfältige Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich. Diese erfolgt prospektiv (vorausschauend) durch den Ersteller der individuellen Gefährdungsbeurteilung, laufend durch die für Leitung und Aufsicht verantwortliche Person und retrospektiv (zurückschauend) nach Ereignissen, aufgrund neuer Erfahrungen und Erkenntnisse sowie zur Erzielung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

Anhang 6

Informationen zum Waffenrecht

Hinweis:

Das deutsche Waffenrecht ist komplex und restriktiv; Verstöße stellen häufig Straftaten dar. Auskünfte über die Zulässigkeit des (szenischen) Umgangs mit Waffen können z. B. bei Polizeidienststellen eingeholt werden.

Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind insbesondere Schusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen.

Schusswaffen sind „Gegenstände, bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden“, z. B. Feuerwaffen.

Hieb- und Stoßwaffen sind z. B. Schlagstock, Bajonett, Degen, Dolch, Säbel und Schwerter.

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen sind Dekorationswaffen und Salutwaffen (auf Schreckschuss umgebaute Langwaffen).

Anscheinswaffen sind Nachbildungen von Schusswaffen oder unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die ihrem Aussehen nach den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen.

Druckluft- und Federdruckwaffen sind Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden („Luftgewehr“ – durch Kolben erzeugt oder durch Druckluftbehälter versorgt).

Schreckschusswaffen sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

Unbrauchbar gemachte **Kriegswaffen** für szenische Darstellungen können z. B. sein: Maschinengewehre und -pistolen, Panzerfäuste und Handgranaten.

Zu den **verbotenen Waffen** gehören z. B. Vorderschaftrepetierflinten („Pumpguns“), Butterflymesser, Schlagringe, Totschläger, Springmesser mit mehr als 8,5 cm Klingenlänge, Wurfsterne, Laserzielgeräte.

Erwerben von Waffen bedeutet z. B. Waffen kaufen, mieten, leihen mit dem Ziel, die Waffen zu besitzen, d. h. hier „tatsächliche Gewalt darüber ausüben“.

Führen von Waffen bedeutet zugriffsbereites Mitnehmen einer Waffe in die Öffentlichkeit (z. B. in Bereiche außerhalb der Betriebsgebäude bzw. des eingefriedeten Betriebsgeländes).

Beispiel: Der Darsteller, dem die Waffe zum szenischen Gebrauch übergeben wird, besitzt die Waffe bei der szenischen Darstellung. Findet die Darstellung in der Öffentlichkeit statt, dann führt der Darsteller eine Waffe.

Mitnehmen und Verbringen von Waffen beinhaltet das Transportieren von Waffen oder Munition.

Schießen mit einer Schusswaffe bedeutet: Geschosse durch einen Lauf verschießen, Kartuschenmunition abschießen oder pyrotechnische Munition verschießen.

Waffenbesitzkarte: Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen

Waffenschein: Erlaubnis zum Führen von Waffen

Kleiner Waffenschein: Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Übersicht über den waffenrechtlich zulässigen Umgang mit Waffen bei szenischen Darstellungen:

Waffe	Erwerb/Besitz	Führen	Verbringen	Schießen
Anscheinswaffen und unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Deko-Waffen, Attrappen, Saluwaffen, unbrauchbar gemachte Kriegswaffen)	erlaubnisfrei	verboten Ausnahme für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen	in verschlossenem Behältnis	erlaubt bei Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen
Messer mit Klinge über 12 cm oder mit einhändig feststellbarer Klinge, Hieb- und Stoßwaffen	erlaubnisfrei	verboten Ausnahme für Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen	in verschlossenem Behältnis	...
Druckluft- und Federdruckwaffen mit Prüfzeichen F im Fünfeck 	erlaubnisfrei	erlaubnispflichtig (Waffenschein)	in verschlossenem Behältnis	erlaubt im eingefriedeten Betriebsgelände
Schreckschusswaffen mit PTB-Zeichen 	erlaubnisfrei	erlaubnispflichtig (Kleiner Waffenschein)	in verschlossenem Behältnis	erlaubt bei Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen
Schusswaffen, z. B. Feuerwaffen	erlaubnispflichtig (Waffenbesitzkarte), außer in Schießstätten	erlaubnispflichtig (Waffenschein)	in verschlossenem Behältnis	erlaubnispflichtig (außer in Schießstätten)
Armbrüste und Bogen	erlaubnisfrei	erlaubnisfrei	erlaubnisfrei	erlaubt im eingefriedeten Betriebsgelände
verbotene Waffen	nur mit Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamts (BKA)			



Das Verbringen oder die Mitnahme von Waffen oder Munition nach oder durch Deutschland ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Das Verbringen von Waffen oder Munition aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der EU bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis. Dies ist bei Gastspielen oder ausländischen Filmproduktionen zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe www.zoll.de.

Lagerung von Waffen

Waffen sind so aufzubewahren, dass sie von anderen nicht entwendet oder missbraucht werden können. Personen unter 18 Jahren dürfen grundsätzlich auch keine Theaterwaffen überlassen werden. Waffen dürfen nur zum szenischen Gebrauch Personen überlassen werden, die über den sicheren Umgang mit der Waffe nachweislich unterwiesen worden sind.

Für erlaubnispflichtige Waffen und Munition sowie für verbotene Waffen (Ausnahmegenehmigung des BKA erforderlich) bestehen besondere Anforderungen an Lagerräume und -behältnisse. Weitere Informationen hierzu sind z. B. unter folgendem Link zu finden:

<http://www.berlin.de/polizei/service/waffenbehoerde/>

Merkblatt über die Aufbewahrung von Waffen oder Munition - Der Polizeipräsident in Berlin

Literaturverzeichnis

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
- Produktsicherheitsgesetz – ProdSG
- Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG
- Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG
- Waffengesetz – WaffG
- Beschussgesetz – BeschG
- Kriegswaffenkontrollgesetz – KrWaffKontrG
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe – SprengG
- Tierschutzgesetz – TierSchG
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchutzV
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV mit Technischen Regeln für Betriebssicherheit – TRBS
- Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV mit technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR
- Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV

Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

Regeln

- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ (bisher BGR/GUV-R A1)
- DGUV Regel 109-005 „Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“ (bisher BGR/GUV-R 151)
- DGUV Regel 109-006 „Gebrauch von Anschlag-Faserseilen“ (bisher BGR/GUV-R 152)
- DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“ (bisher BGR/GUV-R 194)
- DGUV Regel 112-189 "Benutzung von Schutzkleidung" (bisher BGR/GUV-R 189)
- DGUV Regel 112-198 und 112-989 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (bisher BGR 198 und GUV-R 198)

Informationen

- DGUV Information 202-035 „Matten im Sportunterricht“ (bisher GUV-SI 8035)
- DGUV Information 215-312 „Pyrotechnik“ (bisher BGI/GUV-I 812)

- DUV Information 212-016 "Warnkleidung" (bisher BGI/GUV-I 8591)
- DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“ (bisher BGI 810-3)
- DGUV Information 215-316 „Brandschutz im Dekorationsbau“ (bisher BGI 810-6)
- DGUV Information 215-320 „Fliegen von Personen bei szenischen Darstellungen“ (bisher GUV-I 8636)
- DGUV Information 215-321 „Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen“ (bisher GUV-I 8629)
- DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“ (bisher BGI 865)

Grundsätze

- DGUV-Grundsatz 315-390 „Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios“ (bisher BGG/GUV-G 912)

Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bzw. VDE-Verlag, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

- **DIN 15750** Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen
- **DIN EN 360** Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Höhensicherungsgeräte
- **DIN EN 361** Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffangurte
- **DIN EN 1176-1** Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- **DIN EN 1177** Stoßdämpfende Spielplatzböden – Bestimmung der kritischen Fallhöhe
- **DIN EN 12503-1** Sportmatten – Teil 1 Turnmatten
- **DIN EN 12503-** Sportmatten – Teil 2 Stabhochsprung- und Hochsprungmatten – sicherheitstechnische Anforderungen

Regeln des Sports

Bezugsquelle:

www.dosb.de/de/organisation/mitgliedsorganisationen/spitzenverbaende/

Regeln des Sports können bei den Spitzenverbänden der Sportarten bezogen werden. Die im Deutschen Olympischen Sportbund vertretenden Spitzenverbände für olympische und nicht olympische Sportarten sind über die angegebene Website zu finden.

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de